

THEMA JUGEND

KOMPAKT



OFFEN FÜR ALLE

Inklusive Schutzkonzepte
in der Kinder-
und Jugendarbeit



Katholische
Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz
Nordrhein-Westfalen e.V.



DER PARITÄTISCHE
Paritätisches Jugendwerk NRW

www.thema-jugend.de

INHALT

Vorwort	3
Einleitung	5
Zum Anliegen dieser Arbeitshilfe	5
Was bedeutet Inklusion im Kontext von Schutzkonzepten?	6
Kinder und Jugendliche mit Behinderung(serfahrung) – Einblicke in riskante Lebenswelten	9
Freizeit – ein Lebensbereich mit „Besonderheiten“	13
Ambivalenzen der Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit und Konsequenzen für die Entwicklung von Schutzkonzepten	14
Bausteine eines passgenauen inklusiven Schutzkonzeptes	19
Baustein I: Kooperationspartner*innen finden – Netzwerke weiter denken – Kooperationen nachhaltig pflegen	20
Baustein II: Junge Menschen mit Behinderung wirksam beteiligen – Partizipation als Schlüsselement	23
Baustein III: Grenzsensibilität als Basiskompetenz	27
Baustein IV: Inklusive Schutzkonzepte – Herausforderungen für Leitungshandeln	30
Baustein V: Angemessene Interventionen im konkreten „Fall“ – Macht Behinderung einen Unterschied?	33
Baustein VI: Beschwerden erwünscht – Das muss auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gelten	38
Baustein VII: Bevor es zu spät ist – Prävention inklusiv weiterentwickeln	42
Baustein VIII: Inklusion als Leitidee in der Leitbildentwicklung	44
Anhang I: Steckbriefe Persona (zur Verwendung im Team)	47
Anhang II: Netzwerkkarte Fritzi	52
Anhang III: Fallbeispiel Maik	53
Literaturverzeichnis	54
Endnoten	59
Impressum	63

VORWORT

Liebe PJW-Mitgliedsorganisationen,
liebe Mitarbeiter*innen in der Kinder- und Jugendarbeit,
liebe Leser*innen!

Das gemeinsame Anliegen der drei Kooperationspartner*innen dieser Arbeitshilfe – des Paritätischen Jugendwerks NRW, der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho) und der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW – ist es, Hilfestellung für die Erarbeitung von inklusiven Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit zu geben. Mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes im Mai 2022 wurde in § 11 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes für die Träger der Jugendarbeit verpflichtend verankert. Gleichzeitig verdeutlicht § 1 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz, dass Kinderschutz und Kinderrechte untrennbar miteinander verbunden sind und die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten sind. Bereits seit vielen Jahren setzen sich die Träger und Organisationen aktiv mit dem Schutzauftrag auseinander und entwickeln Schutzkonzepte gegen (sexualisierte) Gewalt. Nun bietet sich die wertvolle Chance, diese Konzepte weiterzuentwickeln und den inklusiven Auftrag stärker in den Fokus zu rücken. Gemeinsam können Wege gefunden werden, wie Inklusion als selbstverständlicher Bestandteil gelebten Schutzes gestaltet werden kann – zum Wohle aller Beteiligten.

Wir haben viele Schutzkonzeptentwicklungsprozesse bereits begleitet und unterstützt, durch Veranstaltungen, Beratungen und auch Publikationen. Diese Ausgabe der THEMA JUGEND KOMPAKT stellt sowohl eine Erweiterung der Schriftenreihe der Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NRW dar als auch eine Erweiterung der Arbeitshilfe „Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit“ des Paritätischen Jugendwerks NRW (PJW NRW). Dabei orientiert sich die vorliegende Broschüre am Aufbau der PJW NRW-Arbeitshilfe und greift die dort beschriebenen Bausteine des Schutzkonzeptprozesses auf und fokussiert hier Handlungsempfehlungen für die Entwicklung und Umsetzung inklusiver Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit.

Mit dem Team der katho NRW haben wir eine Autor*innengruppe gefunden, die sich bereits intensiv mit dem inklusiven Kinderschutz beschäftigt und wissenschaftliche

und praxisbezogene Perspektiven verknüpft. Wir sind sehr froh, diese Expertise nutzen zu können und mit dieser Publikation das Fachwissen sowie praktische Tipps für Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendarbeit zugänglich zu machen.

Wir wollen mit dieser Handreichung einen Beitrag leisten, um bestehende Lücken zu schließen. Sie ermutigt dazu, neue Wege zu beschreiten mit Blick auf mögliche Herausforderungen und deren lösungsorientierte Bewältigung. Denn wir sind überzeugt: Es lohnt sich, diesen Weg gemeinsam zu gehen – für eine Kinder- und Jugendarbeit, die alle im Blick hat.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen wertvolle fachliche Impulse, praxisnahe Anregungen, eine inspirierende Lektüre und viel Engagement und Freude, inklusive Schutzkonzept Schritt für Schritt in die Praxis umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Annika Schürmann
Vorsitzende PJW



Ute Fischer
Geschäftsführerin PJW



Marina Ramin
Fachreferentin PJW



Ilka Brambrink
Geschäftsführerin Kath. LAG

Einleitung



Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind Orte, die auch für junge Menschen mit Behinderung attraktiv sind und von ihnen genutzt werden. Gleichzeitig ist die Nutzung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung immer noch mit spezifischen Zugangsbarrieren verbunden, obwohl das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in §11 klarstellt, dass die Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung zugänglich und nutzbar sein sollen. Die Praxis der Jugendarbeit weist dennoch bereits viele gute Beispiele inklusiver Praxis aus und kann darauf aufbauen.¹ Mit dem Fokus auf Inklusion gilt es nun Bedingungen von Beteiligung und Schutz für alle jungen Menschen in den Blick zu nehmen, um Teilhabebarrieren zu erkennen, Schutzlücken zu schließen und so den Schutz für alle zu gewährleisten.

Zum Anliegen dieser Arbeitshilfe

Die Arbeitshilfe bietet Orientierung bei der Erarbeitung eines inklusiv angelegten Schutzkonzeptes für die eigene Organisation. Im Zentrum steht die Frage, wie Schutzkonzepte inklusiv (weiter)entwickelt werden können. Sie baut dabei auf der Arbeitshilfe „Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit“ des Paritätischen Jugendwerks NRW (PJW NRW) auf.²

Die Aussage, dass „Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuallererst Kinder und Jugendliche sind“³ rückt in den Blick, dass Versuche der Kategorisierung nach Zielgruppen pauschalisierende und stigmatisierende Wirkung haben. Zugleich zeigen sich auch im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit unter Umständen sehr he-

terogene Bedarfslagen junger Menschen mit Behinderung. Diese erzeugen wiederum unterschiedliche Risikokonstellationen und Dynamiken, die in Schutzkonzepten mitgedacht werden müssen. Diese diversen Bedarfslagen verweisen auf ebenso diverse lebensweltliche Bedingungen. Die Arbeitshilfe gibt deshalb zunächst einen Einblick in die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und zeigt Risiken und Schutzbedürfnisse, die auch im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit einbezogen werden müssen.

Im Weiteren wird der Frage nachgegangen, welche Anforderungen sich für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben, wenn sie sich inklusionsorientiert aufstellt. Dazu ist es zunächst notwendig, sich grundlegender mit der Frage auseinander zu setzen, was unter inklusivem Kinderschutz verstanden wird und welche Implikationen damit für die Angebots- und Organisationsentwicklung sowie das Selbstverständnis einer inklusiven Kinder- und Jugendarbeit verknüpft sind. In den Blick geraten damit auch die Prinzipien der Kinder- und Jugendarbeit und es wird ausgelotet, inwiefern diese und die Anforderungen an inklusiven Kinderschutz in Spannungsverhältnissen zueinander stehen, die es auszubalancieren gilt. Die Darstellung von Bausteinen für inklusive Schutzkonzepte geben Orientierung bei der passgenauen Entwicklung inklusiver Schutzkonzepte für die jeweiligen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit. Die Auswahl der Bausteine lehnt sich an die genannte Arbeitshilfe „Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit“ des Paritätischen Jugendwerks NRW (PJW NRW) an. Diese Arbeitshilfe umfasst einen digitalen Anhang, in dem weitere Links und Hinweise zu konkreten (barrierearmen) Materiali-

en, aber auch zu Hinweisen auf Methoden zur Reflexion von Konzepten, Haltungen im Team und in der Organisation zusammengetragen wurden.

In dieser Arbeitshilfe treten außerdem drei konkrete Personen auf, die exemplarisch für die Heterogenität der Zielgruppe stehen: **Maik, Ayla und Fritzl**.

Maik ist ein junger Mann, der mit einer Cerebralparese lebt und einen Rollstuhl nutzt. Er besucht gerne die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in seiner Heimatstadt. Fritzl ist eine jugendliche non-binäre Person, die vor kurzem mit einer Autismus-Spektrum-Störung diagnostiziert wurde. Und auch Aylas Perspektive wird vorgestellt. Sie ist ein Mädchen mit einer Hörschädigung, das erst vor wenigen Jahren mit ihren Eltern aus dem Krieg in Syrien geflohen ist und in Deutschland zunächst einige Jahre in einer Unterkunft für geflüchtete Menschen untergebracht war. Diese jungen Menschen werden Einblick in ihre Lebenswelt geben und aus ihrer Perspektive relevante Fragen stellen.

Was bedeutet Inklusion im Kontext von Schutzkonzepten?

„Kinder- und Jugendarbeit geht von einem positiven Jugendbild aus und versucht, entsprechende Förderungsmöglichkeiten als Anregungs-, Bildungs-, Aneignungs-, Kompetenzentwicklungspotenziale usw. zur Verfügung zu stellen. Im Gegensatz zu anderen Bereichen, wie z. B. dem Kinder- und Jugendschutz, geht die Kinder- und Jugendarbeit nicht von Gefährdungspotenzialen und zu verhindernden Entwicklungen aus, sondern hat ein positives Bild z. B. von der Straße/dem öffentlichen Raum als Erfahrungs- und Bildungsraum“.⁴

Ausgehend von der Aufforderung des KJSG an die Kinder- und Jugendarbeit, Zugangshürden zu senken und aktiv Offenheit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung herzustellen, müssen institutionelle Schutzkonzepte gewährleisten, dass alle Maßnahmen auch inklusiv ausgerichtet sind. Gleichwohl sich Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit an alle jungen Menschen richten, werden sie häufig von Kindern und Jugendlichen besucht, die geringeren Zugang zu anderen z. B. bildungsbürgerlichen Angeboten finden bzw. suchen oder für die diese z. B. aus sozio-ökonomischen Gründen nicht nutzbar sind. Demzufolge werden Jugendzentren und Jugendhäuser oftmals von jungen Menschen genutzt, die mit Diskriminierung konfrontiert sind und geringere Teilhabechancen und Teilnahmemöglichkeiten haben.

Inklusive Kinder- und Jugendarbeit meint nicht, eine bestimmte benachteiligte Zielgruppe in den Vordergrund zu stellen, vielmehr gilt es eine Sensibilität für „andere“ junge Menschen mit vergleichbaren Erfahrungen herzustellen und mit Mitteln der Partizipation und demokratischer Teilhabe gleichberechtigten Zugang und eine gemeinsame Vertretung von Interessen auch außerhalb der Organisation zu ermöglichen. In diesem Kontext muss die Kinder- und Jugendarbeit die Bedürfnisse und Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung als gleichberechtigte Teilhabende in die Einrichtungen und Angebote aufnehmen und die Gewährleistung ihrer Rechte und ihrer Schutzansprüche im Rahmen der Erarbeitung inklusiver institutioneller Schutzkonzepte reflektieren und sicherstellen. Im Sinne einer Gesamtstrategie des

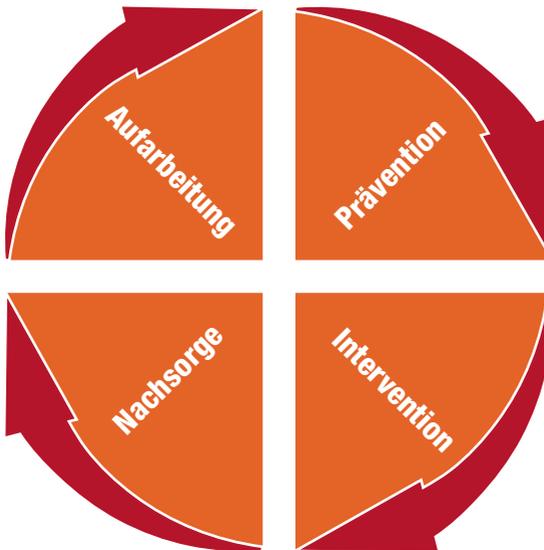


Abbildung Nr. 1: Handlungsebenen im (inkluisiven) Kinderschutz

Kinderschutzes gilt es dabei zum einen, alle Akteur*innen in der Kinder- und Jugendarbeit als fachliche Verantwortungsgemeinschaft zu begreifen, und zum anderen nicht nur den intervenierenden Kinderschutz in den Blick zu nehmen, sondern präventiv bestehende Schutzlücken und besondere Schutzbedürfnisse von Kinder und Jugendliche mit Behinderung systematisch zu beleuchten. Zum wirksamen Schutz junger Menschen und ihrer Recht zählen ebenfalls Aufarbeitungs- und Nachsorgemaßnahmen, sowohl in bestätigten als auch in nicht bestätigten Gefährdungsanzeigen, indem die Gefährdungsfaktoren reflektiert, individuelle Hilfen für Betroffene angeboten und eine lückenlose Aufarbeitung für alle Beteiligten sichergestellt werden.

Vor dem Hintergrund erfahrener Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung in nahezu allen Lebensbereichen hat die UN-Behindertenrechtskonvention

(UN-BRK) das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an Angeboten im Bereich Freizeit und Kultur deutlich gestärkt (vgl. Artikel 30 UN-BRK). Maßnahmen der Bewusstseinsbildung für die Belange und die Lebenswelt von Kindern und jungen Menschen mit Behinderung (vgl. Art. 8 UN-BRK) stellen eine wichtige Voraussetzung für die Teilnahme an Angeboten und den Schutz vor Vorurteilen und Stigmatisierung, pauschalierenden Bewertungsmustern oder diskriminierenden Verhaltensweisen dar. Dabei gilt es intersektionell zu denken: Inklusive Schutzkonzepte sollen junge Menschen als Individuen wahrnehmen, deren Erfahrungs- und Lebenswelt von verschiedenen Differenzlinien wie Alter, sozioökonomische Lebenssituation, kulturelle und religiöse Orientierung, Geschlecht und Behinderung/Nicht-Behinderung geprägt ist.⁵ Dies entspricht einem weiten Inklusionsverständnis, wie es u. a. Köpfer (2020) beschreibt.

Von welchem Inklusionsverständnis gehen wir aus?

Köpfer (2020) beschreibt das Verständnis von Inklusion in einem engen und in einem weiten Sinne: Ein **enges Verständnis** von Inklusion bezieht sich (nur) auf Menschen mit Behinderung, während in einem **weiten Inklusionsverständnis** die Situation von Personen(gruppen) betrachtet wird, die aufgrund bestimmter Merkmale (Geschlecht, sozioökonomische Lebenssituation u. a.) Diskriminierung und Benachteiligung erfahren.

Zugleich gilt es, die personenbezogene und die organisationale Ebene zu unterscheiden. Beide sind in der inklusiven Ausgestaltung von Schutzkonzepten zu berücksichtigen: Wie können junge Menschen (individuell) wirksam geschützt werden? Und welche Vorkehrungen sind auf organisationaler Ebene zu treffen, damit generelle Risiken und Schutzlücken frühzeitig in den Blick kommen?

Inklusion ist dabei nicht als statischer Zustand zu verstehen, der erreicht werden kann, und auch nicht als dichotomer Gegensatz zu Exklusion, also dem systematischen Ausschluss. Inklusion ist vielmehr ein **offener Prozess der immer neu notwendigen Aushandlung**, in dem jede Person bei sich selbst beginnt und in einem gemeinsamen Reflexionsprozess betrachtet wird, wie Haltungen und Strukturen sich verändern müssen, damit alle im gewünschten Maße teilhaben können.

ORGANISATION	Analyse von organisationalen Barrieren sowie Möglichkeiten junger Menschen mit zugeschriebener Behinderung in der Jugendarbeit behinderungs-/benachteiligungsbezogenes Inklusionsverständnis	Analyse von Mechanismen der Differenzherstellung und -bearbeitung von Unterschiedlichkeit auf organisationaler Ebene differenztheoretisches Verständnis von Inklusion
	PERSON	Integration / Inklusion junger Menschen mit Behinderung "enges" Inklusionsverständnis

Abbildung Nr. 2: Dimensionen des Inklusionsverständnisses (in Anlehnung an Köpfer 2021, 3)

In der Abbildung Nr. 2 werden die verschiedenen Dimensionen auf der personalen und organisationalen Ebene deutlich.

In dieser Arbeitshilfe steht ein Inklusionsverständnis im Vordergrund, das primär die behinderungsbedingten Aspekte von Kinderschutz in den Vordergrund stellt, das aber zugleich Hinweise für eine mögliche Erweiterung der Perspektive auf andere Differenzkategorien wie Geschlecht oder Herkunft beinhaltet.

Wo gilt es nun anzusetzen, wenn im Sinne eines organisationsbezogenen Inklusionsverständnisses in Schutzkonzepten gezielt die Gefährdungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in den Blick kommen sollen? Um diese Frage zu beantworten, bedarf es zunächst einer Betrachtung der Lebens- und Erfahrungswelt junger Menschen mit Behinderung und der Bedeutung, die Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit für diese jungen Menschen zukommt.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung(serfahrung) – Einblicke in riskante Lebenswelten

„Freizeit bedeutet, dass man tun und lassen kann, was man gerade macht, bzw. wozu man Lust hat. Dieses sollte man möglichst freiwillig machen. Es ist nicht schön, wenn man dazu gezwungen wird, denn man fühlt sich unterdrückt. Es macht mehr Spaß und Freude, dies freiwillig zu tun.“ (Lea Gebauer)

Kinder und Jugendliche mit Behinderung sind in ihrer Lebensgestaltung oftmals mehr als junge Menschen ohne Behinderung auf die Unterstützung anderer angewiesen und erleben ihren Alltag deutlicher fremdbestimmt.⁶ Dies wird in dem Zitat von Lea Gebauer⁷ in Bezug auf den Lebensbereich Freizeit deutlich. Das Erleben von Fremdbestimmung wird häufig noch dadurch verstärkt, dass die Lebens-

welt von jungen Menschen mit Behinderung durch exkludierende institutionelle Lebenskontexte geprägt ist. Das Leben und Lernen in Sonderwelten schränkt die

Kontaktmöglichkeiten zu Peers außerhalb der Familie ein und erhöht das Risiko für Gewalterfahrung, Misshandlung, Vernachlässigung und Missbrauch.⁸

Folgende mit einer Beeinträchtigung einhergehende Erfahrungen und Lebensrealitäten können Gewalterfahrungen begünstigen:

- ableistische Haltungen gegenüber Menschen mit Behinderung
- fehlendes Wissen über Behinderung und fehlende Kompetenz von Fachkräften in bestimmten Kontexten
- isolierende Lebensbedingungen
- unzureichende Versorgung und Unterstützung, die zu Überforderung (auch der Familie und der Sorgeberechtigten) führen kann
- Missachtung individueller Wünsche und Präferenzen
- Erfahrungen von Zwang und freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)
- Übergriffe, mangelnde Achtung der Intimsphäre und (sexueller) Missbrauch im Kontext pflegerischer Versorgung
- vernachlässigende gesundheitliche Versorgung oder übertriebene medizinische Interventionen (Medikamente, Hilfsmittel, Zugang zu gesundheitlicher Versorgung, Therapien)
- häufigere Krankenhausaufenthalte
- zahlreiche und häufig wechselnde Bezugspersonen
- unzureichende Bildungsangebote (z. B. im Bereich der Sexualpädagogik)
- erschwerte Bedingungen für gelingende Kommunikation.

Studien⁹ zeigen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung mit einem deutlich erhöhten Risiko leben, unterschiedliche Formen von Gewalt zu erfahren. Gleichzeitig sind Kinder und Jugendliche mit Behinderung bisher im Kontext des Kinderschutzes unterrepräsentiert und es fehlt oftmals an geeigneten Möglichkeiten für eine Inobhutnahme.¹⁰ Eine Fokussierung auf sexuelle/sexualisierte Gewalt greift dabei zu kurz. Formen psychischer Gewalt sind hier ebenso mitzudenken wie institutionelle und kulturelle Gewalt, die junge Menschen mit Behinderung in Form von Zuschreibungen,

Diskriminierung und Ausschluss erleben können. Dabei spielen zwei Effekte eine Rolle, die in der Literatur mit den Begriffen **„diagnostic overshadowing“** und **„underreporting“** beschrieben werden: Zum einen werden Äußerungen und Verhaltensweisen von Menschen mit Behinderung oft eindimensional als Symptom verstanden, das durch die Behinderung bedingt ist.¹¹ Äußerungen und Verhaltensweisen, die auf Gewalterfahrungen hindeuten könnten, werden möglicherweise überschattet („overshadowing“) durch die bestehende Symptomatik und daher von Bezugsperso-

nen weniger wahrgenommen. Zum anderen berichten junge Menschen mit Behinderung weniger darüber, was ihnen widerfährt („underreporting“) – entweder, weil ihre

Kommunikationsweise von anderen nicht verstanden wird oder weil sie ihre Erfahrungen nicht so differenziert schildern können oder weil es schwierig ist, sie zu befragen.



Morgen ist schon wieder eine neue Praktikantin im Jugendtreff. Ich habe schon gesagt, dass nur Martin mir helfen soll. Mal gucken, ob das klappt – wenn Martin wieder krank ist, sehe ich schwarz ...

Mega ätzend – jetzt soll ICH tausend Fragen beantworten, bevor ich mitfahren kann in das Sommerlager. Müssen die anderen doch auch nicht ...



Was mich nervt:
Alle packen mich an, wenn sie
was von mir wollen. Das mag
ich gar nicht! Warum winkt
man mir nicht einfach zu?



Diese Übersicht verdeutlicht, dass die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sich nicht einfach aus der Beeinträchtigung an sich ergeben, sondern aus dem Wechselspiel der Lebensbedingungen und Teilhabechancen des Kindes oder Jugendlichen und der Familie insgesamt. Diese Sichtweise entspricht einem Behinderungsverständnis, wie es in der UN-BRK verankert und im Fachdiskurs inzwischen weit verbreitet ist.

Von welchem Verständnis von Behinderung gehen wir aus?

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont, dass „Behinderung aus der **Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren** entsteht, die sie an der **vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern**“ (UN-BRK, Präambel). Diese Definition wurde sowohl im Behindertengleichstellungsgesetz (§3 BGG) als auch im Sozialrecht (§ 2 Absatz 1 SGB IX) aufgegriffen. Ein solches **soziales Modell** von Behinderung liegt auch dieser Arbeitshilfe zugrunde. Das **sog. „kulturelle Modell von Behinderung“** (Waldschmidt 2006) geht noch darüber hinaus, weil auch das soziale Modell noch eine defizitorientierte Sichtweise beinhaltet und Behinderung als soziales „Problem“ oder gar „persönliche Tragödie“ konnotiert. Das „kulturelle Modell“ konzeptionalisiert Behinderung als kulturelles Deutungsmuster entlang des Merkmals ‚dis/ability‘ und analysiert, wie die Gesellschaft Personen mit „anderen“ Körpermerkmalen wahrnimmt und bewertet. Entsprechend resultiert die besondere Schutzbedürftigkeit von jungen Menschen mit Behinderung nicht aus der Beeinträchtigung an sich, sondern den damit verbundenen Alltagserfahrungen und Lebensbedingungen. Die „besondere Vulnerabilität“ von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist daher eine besondere soziale Vulnerabilität. Mit Blick auf das „kulturelle Modell“ ist zudem unabdingbar, die jeweils eigenen Wahrnehmungen und Deutungen auf individualisierende Zuschreibungen hin selbstkritisch zu prüfen.

Freizeit – ein Lebensbereich mit „Besonderheiten“

Freizeit ist nicht nur ein Grundrecht – so benennt es sowohl die UN-Kinderrechtskonvention als auch die UN-Behinderertenrechtskonvention – sondern auch ein Lebensbereich, der für Kinder und Jugendliche mit zunehmendem Alter von besonderer Bedeutung für die Identitätsentwicklung ist.¹² Zudem stellt die Freizeit eine Aktivität dar, durch die junge Menschen ihren Status innerhalb der Gesellschaft gestalten, Sozialprestige gewinnen und Selbstrepräsentanz erproben.¹³ Junge Menschen mit Behinderung erleben in der Teilhabe am Lebensbereich Freizeit eine Reihe von Barrieren und Benachteiligungen, die bei der Entwicklung von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit mitgedacht werden müssen.¹⁴

Zunächst einmal steht jungen Menschen mit Behinderung oftmals schlicht weniger Zeit zur freien Verfügung.¹⁵ Um an Angeboten im Freizeitbereich selbst gewählt und unabhängig von Eltern teilnehmen zu können, benötigen junge Menschen mit Behinderung vielleicht individuelle Assistenz, z. B. durch

Inklusionshelfer*innen, Mitarbeiter*innen familienentlastender Dienste oder Geschwister, teils auch durch die Eltern.¹⁶ Junge Menschen mit Behinderung verbringen insgesamt weniger Zeit mit Freund*innen und in unstrukturierten, informellen Angeboten, die von jungen Menschen als wichtige Orte gesellschaftlicher Partizipation wahrgenommen werden.¹⁷ Dennoch zeigen neuere Studien, dass „junge Menschen mit Behinderungen bereits maßgeblich Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nutzen“ – wenn auch nicht flächendeckend und in allen Strukturen dieses sehr heterogenen Feldes.¹⁸

Der Kinder- und Jugendarbeit wird als Ort der Gestaltung freier Zeit eine vierfache Bedeutung zugeschrieben: Sie hat „Bildungs- und Gemeinschaftspotenziale“ sowie „Verantwortungs- und Integrationspotenziale“.¹⁹ Betrachtet man diese Potenziale aus der Perspektive von jungen Menschen mit Behinderung, werden Ambivalenzen und Widersprüche deutlich, die mit dem Anspruch einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit verknüpft sind. Diese werden im folgenden Abschnitt kurz skizziert.

Ich muss morgens super früh aufstehen, um halb sieben kommt der Bus, wir fahren dann ewig zu meiner Schule. Nachmittags bin ich erst um fünf Uhr wieder zuhause, wenn wir keinen Stau auf der Autobahn haben... Dann drängelt Papa schon, damit wir noch pünktlich zur Ergo kommen.



Ambivalenzen der Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit und Konsequenzen für die Entwicklung von Schutzkonzepten



Die Arbeitshilfe „Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit“ des Paritätischen Jugendwerks NRW sieht die Entwicklung eines Schutzkonzeptes entlang von sieben Bausteinen vor. Die Perspektive von Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit stellt aus Sicht dieser Arbeitshilfe kein irgendwie geartetes „Mehr“ an Anforderung dar. Vielmehr gelingt Inklusion nur, wenn sie zum durchgängigen Gestaltungsprinzip wird.

*„Das Bedürfnis, nicht durch Barrieren oder Verbote an der Teilhabe gehindert und das Bedürfnis, nicht stigmatisiert oder in anderer Form diskriminiert zu werden, hat jeder Mensch. Dieses Bedürfnis ist (...) keine behinderungsspezifische Besonderheit.“
(Zinsmeister 2021, 140)*

Dies erhöht zweifellos die Komplexität, ist aber für den Anspruch, Schutzkonzepte inklusiv (weiter) zu entwickeln, notwendig. Gerade in der Kinder- und Jugendarbeit besteht die Herausforderung, eine Balance zwischen der individuellen Passgenauigkeit des Angebotes und der Nicht-Besonderung einzelner Personen oder Personengruppen zu finden. Dem „Differenz-Dilemma“²⁰, Unterschiedlichkeit und Besonderheit einerseits berücksichtigen zu müssen, ohne sie andererseits zu reproduzieren, muss eine inklusiv ausgerichtete Kinder- und Jugendarbeit begegnen. Die zentralen Maximen der Kinder- und Jugendarbeit *Freiwilligkeit und Selbstorganisation, Subjekt- und Interessenorientierung, Partizipation und Engagement*²¹ sind von diesen Dilemmata un-

mittelbar tangiert und machen die inklusive Ausrichtung zu einem Balanceakt, in dem es verschiedene, teils gegenläufige Interessen immer wieder neu zu balancieren gilt:

- **Freiwilligkeit der Teilnahme und Zugangsbarrieren**
- **Offenheit und Spezifität der Angebote**
- **Partizipation und Nicht-Beteiligung**

Darüber hinaus muss bedacht werden, dass Kontakte mit Kindern und Jugendlichen nicht nur mit pädagogischen Fachkräften entstehen, sondern auch mit ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Eine sozialarbeiterische oder pädagogische Ausbildung mit entsprechendem Fach- und Hintergrundwissen kann nicht zwingend vorausgesetzt werden. So müssen ehrenamtliche Mitarbeitende nicht allein bei der Schulung und Unterstützung

im Prozess der Schutzkonzeptentwicklung mitgedacht werden. Vielmehr gilt es, alle Beteiligten im Träger, wie die Fachkräfte, die Jugendlichen, ehrenamtlich Tätige, sowie sonstige Beteiligte dabei einzubeziehen, die eigene Praxis selbstkritisch zu hinterfragen und in den Blick zu nehmen, wie das Angebot/die Einrichtung inklusiv ausgerichtet werden kann und entsprechende Maßnahmen im inklusiven Schutzkonzept berücksichtigt werden.

ZUGANG SCHAFFEN: Freiwilligkeit der Teilnahme und Zugangsbarrieren

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bieten für junge Menschen mit Behinderung das Potenzial, Orte einer Gegenerfahrung zu Diskriminierung und Besonderung zu erleben²². Dies setzt geradezu voraus, in diesem Kontext *keinen* Unterschied

zu machen. Gleichzeitig besteht mit einer Berufung auf das zentrale Prinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme²³ das Risiko, dass besondere Anforderungen an Erreichbarkeit und Zugang zu Angeboten die Teilnahme verhindern. Im Blick auf einen wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen resultieren aus einer unzureichenden Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse und dem Fehlen entsprechenden Wissens besondere Risiken. Zudem bleibt jungen Menschen mit Behinderung durch Zugangsbarrieren eine wichtige Chance der Teilhabe an Gewaltprävention vorenthalten, wie sie



Abbildung Nr. 3: Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit als Balanceakt zwischen widerstreitenden Anforderungen

die Kinder- und Jugendarbeit als Ort des Erlebens von sozialer Teilhabe und individueller Wirkmächtigkeit in Gruppen darstellt.

Ausgesprochen voraussetzungsvoll kann die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sein, wenn sie während des Aufenthaltes auf Assistenz(personen) angewiesen sind. Die Sicherheit, dass notwendige Unterstützung geleistet wird, setzt ein spezifisches Wissen bei den Fachkräften voraus, zugleich aber die Klarheit der Rollen, die verschiedene Beteiligte in der Assistenz leisten. Hier gilt es, einen grenzachtenden Umgang mit besonderen Bedürfnissen sicherzustellen und adäquate Maßnahmen dazu dialogisch auszuhandeln, ohne zu stark in die Freiwilligkeit „hineinzugreifen“. Schutzkonzepte müssen auf diese Herausforderungen adäquate Antworten formulieren. Dabei sollte auch kritisch reflektiert werden, in welchem Maße das Kind oder die*der Jugendliche aus dem Wunsch heraus, Teil der Gemeinschaft zu sein, möglicherweise selbst Grenzen überschreitet.

ANGEBOTE GESTALTEN: Offenheit der Angebote und spezifische Bedarfe von Zielgruppen

Das Angebot der Kinder- und Jugendarbeit ist vielfältig, für Kinder und Jugendliche mit Behinderung kann es unterschiedlich zugänglich und mehr oder minder passgenau zu den individuellen Bedarfen sein. Die empirischen Befunde der Befragung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) „Wissen über Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit“²⁴ legen nahe, dass spezielle Angebote für junge Menschen mit Behinderung von diesen mit Abstand weniger genutzt werden. Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die insgesamt propor-

tional weniger von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit erreicht werden, nutzen demnach vor allem Angebote, die auch von Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung besucht werden. Teilhabebeschränkungen bestehen weiterhin vor allem bei Sportangeboten, Ferienangeboten und Ausflügen. Es zeigt sich, dass eine passive und universelle Offenheit der Kinder- und Jugendarbeit für alle junge Menschen nicht ausreicht, vielmehr ist ein aktives Herstellen von Offenheit für bestimmte Zielgruppen nötig.²⁵ Dies setzt eine konzeptionelle Befassung der Angebote über die räumliche Zugänglichkeit hinaus in pädagogischer und organisationaler Hinsicht sowie bezogen auf die personelle Ausstattung voraus und muss im institutionellen Schutzkonzept reflektiert werden. Insbesondere wenn Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Behinderung, ihres Geschlechts oder ihrer Herkunft in einer Einrichtung in eine singuläre Minderheitenposition geraten, sind spezifische Überlegungen notwendig, wie deren Schutz gewährleistet werden kann.²⁶ Umgekehrt können sich auch Konstellationen ergeben, in denen Kinder und Jugendliche herausfordernde Verhaltensweisen zeigen. Hier stellt sich die Frage, welche Maßnahmen zum Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen zur Minimierung des Verletzungsrisikos des Kindes selbst sowie weiterer Beteiligter geeignet sind und im inklusiven Schutzkonzept verankert werden können, um eine pauschale Ausschließung dieser Kinder und Jugendlichen zu vermeiden. Dabei ist zu beachten, dass Zwangsmaßnahmen oder Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) (z. B. Einschließen von Kindern und Jugendlichen oder Fixierung) nicht zulässig und deren Einsatz immer rechtlich abzuklären ist.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM)

Als freiheitsentziehende Maßnahmen gelten rechtlich alle „Einschränkungen der tatsächlichen aber auch potenziellen Bewegungsfreiheit einer Person gegen ihren Willen“ (Schuppener et al. 2022, 7), die meist zur Vermeidung von Selbst- und/oder Fremdgefährdung eingesetzt werden und nur in solchen Fällen rechtlich genehmigungsfähig sind (vgl. §1631b BGB). Genehmigungspflichtig sind alle Maßnahmen, die einer Person über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise entziehen. Der Umgang mit FEM in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Kontext der Entwicklung von Schutzkonzepten reflektiert werden. Es ist ratsam, hier Expert*innen beratend hinzuzuziehen.

Hier gilt es im Rahmen des Kinderschutzes ggfs. auch, die von Bezugspersonen empfohlenen Herangehensweisen kritisch zu hinterfragen.

Inklusive Schutzkonzepte können die aktive Herstellung von Offenheit der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen, indem Maßnahmen zur Sensibilisierung, Schulung und Qualifizierung der Fachkräfte, ehrenamtlichen Mitarbeitenden und auch externen Mitarbeitenden hinsichtlich individueller Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, aber auch individueller Herausforderungen in den Blick genommen werden.

BETEILIGT SEIN: Partizipation und Nicht-Beteiligung

Partizipation stellt eine weitere wichtige Maxime der Kinder- und Jugendarbeit dar, damit die Interessen der jungen Menschen in der Ausgestaltung der Angebote berücksichtigt werden.²⁷ Die Kinder- und Jugendarbeit verfügt über weitreichende Expertise im Umsetzen und Gestalten solcher Partizipationserfahrungen für alle jungen Menschen. Dennoch muss immer auch kritisch hinterfragt werden, wie Partizipation in der konkreten Praxis gelebt wird und als Recht

bei allen Kindern und Jugendlichen ankommt, an Entscheidungen, die sie betreffen, teilzuhaben und auf diese Weise ihre Lebensbereiche mitgestalten zu können. Inklusive Schutzkonzepte leisten einen wichtigen Beitrag dazu, weil sie sicherstellen, dass die Möglichkeit, diese Rechte auszuüben, nicht von Einzelpersonen in den Einrichtungen abhängt. Je stärker das Abhängigkeitsverhältnis in einer Situation ausgeprägt ist, desto wichtiger sind verlässliche, barrierefreie, transparente Strukturen der Information, Kommunikation, Beteiligung, Grenzsetzung und Beschwerde, die am individuellen Bedarf ausgerichtet sind. Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben ein Recht darauf zu verstehen, wann Fachkräfte und/oder ehrenamtliche Mitarbeitende Grenzen unzulässig überschreiten und wann ihr Verhalten als unangemessenen, übergriffig oder verboten zu werten ist. Dabei ist zu bedenken, dass stellvertretende Einschätzungen anderer Personen immer das Risiko bergen, sich aus einem Schutzimpuls heraus aus Vorsicht (bspw. mit Blick auf die Verkehrssicherheit) eher für die Nicht-Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderung zu entscheiden. Hier gilt es, die Balance zwischen dem Recht auf eigene Entscheidungen einerseits und einem Recht

auf ein eigenes Lebensrisiko andererseits kritisch zu reflektieren. Inklusive Schutzkonzepte sorgen auf struktureller Ebene dafür, dass Kinder- und Jugendrechte in diesen Einrichtungen gewahrt werden und eine Kultur der Achtsamkeit²⁸ geschaffen wird, bei der alle Beteiligten für Kinder und Jugendrechte sensibilisiert sind.²⁹

Fazit

Inklusive Schutzkonzepte leisten einen wichtigen Beitrag zu einem Selbstverständnis der Kinder- und Jugendarbeit, in dem Kinder und Jugendliche mit Behinderung willkommen sind, und unterstützen eine inklusionsorientierte Weiterentwicklung der Angebote, auch wenn dies nicht ohne Ambivalenzen umzusetzen ist. Ohne Frage fordert die Erarbeitung von inklusiven Schutzkonzepten die Beteiligten heraus, sich mit eigenen Vorurteilen, Ängsten und den ggf. befürchteten Inklusionsanstrengungen auseinanderzusetzen und gemeinsam eine Haltung zu entwickeln. Diese Haltung kann nicht top-down verordnet, sondern kann nur bottom-up erarbeitet und entwickelt

werden. Nur so können Einrichtungen und Angebote Verfahren und Prozesse etablieren, die Risiken sowie Rechtsverletzungen für junge Menschen mit Behinderung sichtbar und bearbeitbar machen. Schutzkonzepte basieren auf einer differenzierten Analyse der Herausforderungen und daraus abgeleiteten Hinweisen zu notwendigen strukturellen Veränderungen, Absprachen und Vereinbarungen, die in einem Prozess der Organisationsentwicklung die Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit fördern.³⁰ Dies setzt voraus, dass alle Mitglieder einer Einrichtung – Leitungsebene, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und insbesondere die Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung – an dem Prozess beteiligt sind.

Im weiteren Verlauf werden die durch das PJW NRW erarbeiteten Bausteine zur Erstellung eines Schutzkonzepts unter Berücksichtigung der Realitäten der Lebenswelten von jungen Menschen mit Behinderung und Anforderungen an eine zugängliche und nutzbare Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickelt.

Bausteine eines passgenauen inklusiven Schutzkonzeptes



Anschließend an die Bausteine für ein passgenaues Schutzkonzept, die in der Arbeitshilfe „Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit“ ausführlich beschrieben sind³¹, werden im Folgenden Empfehlungen für eine inklusive Ausrichtung dieser Bausteine formuliert. Das Basiswissen über Schutzkonzepte wird dabei vorausgesetzt. Die Empfehlungen unterstützen daher notwendige Perspektivveränderungen im Blick auf die besonderen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Wie in den bisherigen Überlegungen deutlich geworden ist, ist es dabei nicht durch eine schlichte Ergänzung an der einen oder anderen Stelle getan. Vielmehr bedarf es auch hier immer wieder der selbstkriti-

schen Reflexion und der Bereitschaft, sich gemeinsam auf den Weg zu machen hin zu einer inklusiven Kultur. Dabei versuchen die Bausteine sehr praktische Hinweise zu geben, wie der Anspruch einer angemessenen Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gelingen kann.

Die Hinweise in den Bausteinen haben eine „mittlere Reichweite“. Sie geben Hinweise, was in der Erarbeitung oder inklusiven Weiterentwicklung von Schutzkonzepten notwendig ist, ohne aber nur „Rezepte“ oder Checklisten zu liefern, die der Komplexität des Themas nicht gerecht werden können. So sollen sie eine Einladung sein und ermutigen, sich gemeinsam auf den Weg zu machen – auch in kleinen Schritten.

Ergänzt werden die Bausteine durch Verweise auf eine Fülle von Materialien, Konzepten und Informationen, die es bereits gibt. Da-

rauf können Einrichtungen und Angebote leicht zurückgreifen, um sie für den eigenen Kontext zu nutzen oder anzupassen.

BAUSTEIN I: Kooperationspartner*innen finden – Netzwerke weiterdenken – Kooperationen nachhaltig pflegen

Kooperationspartner*innen zu finden, die bei der Entwicklung eines inklusiv ausgerichteten Schutzkonzeptes unterstützen können und im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung ansprechbar sind und beraten können, stellt einen wichtigen Baustein eines Schutzkonzeptes in der Kinder- und Jugendarbeit dar. Der Aufbau tragfähiger Kooperationen mit relevanten Netzwerken und Organisationen und die Mitwirkung in (über-)regionalen Arbeitsgruppen kann dazu beitragen, im Bedarfsfall schnell und wirksam auf Expert*innen zugehen und diese in die Klärung und Bearbeitung einer konkreten Situation einbeziehen zu können.

Ausgangspunkt der inklusiven Weiterentwicklung von Schutzkonzepten ist die Berücksichtigung der komplexen Lebenswelt von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien in den Kooperationsbezügen und Netzwerkstrukturen, die eine Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort entwickelt. Hinweise auf relevante Netzwerkpartner*innen können aus realen oder fiktiven Fallkonstellationen heraus erarbeitet werden oder sich durch die aktive Einbindung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in die lokalen Kinderschutznetzwerke (§ 9 Landeskinderschutzgesetz NRW) ergeben.

Um sich fallübergreifend einen Überblick über die Lebenswelten und die „Land-

schaft“ der Unterstützungsstrukturen für junge Menschen mit Behinderung vor Ort zu verschaffen, helfen weitere Akteur*innen der Lebenswelt von jungen Menschen mit Behinderung, Kontakte zu zuständigen Stellen auf kommunaler Ebene (z. B. Beauftragte der Kommunen für die Belange von Menschen mit Behinderung) und die seit Anfang 2024 in den Jugendämtern vorzuhaltenden Verfahrenslots*innen.

Verfahrenslots*innen (§10b SGB VIII)

- **unterstützen und begleiten junge Menschen mit Behinderung und ihre Eltern sowie Sorge- und Erziehungsberechtigte bei der Antragstellung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe,**
- **unterstützen bei der im Einzelfall notwendigen Zusammenführung der Leistungen aus unterschiedlichen Leistungssystemen (Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitshilfe),**
- **unterstützen auf lokaler Ebene die Etablierung einer strukturellen Zusammenarbeit der für inklusiv ausgerichtete Hilfen relevanten Akteur*innen.**

Sollte es zu einem Verdachtsfall (z. B. einem Übergriff) kommen, besteht bereits das Wissen, wo betroffene Kinder und Jugend-

liche, die Einrichtung selbst, eine Fachkraft oder ein*e Ehrenamtliche*r Beratung und Unterstützung erhalten können.³²

Kooperationsbeziehungen können neben der individuellen Beratung im Einzelfall für verschiedene Zwecke genutzt werden, z. B. zur Mitarbeit externer Expert*innen an der Entwicklung eines inklusiven Schutzkonzeptes oder zum allgemeinen Informationsaustausch, damit im konkreten Fall Beratung und Unterstützung schnell greifen können.

Folgende Akteur*innen können sinnvolle Netzwerkpartner*innen im inklusiven Kinderschutz sein:

- **Fachberatungsstellen in der Eingliederungshilfe wie die flächendeckend eingerichteten Fachstellen für die *Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)*³³ oder die *Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung*³⁴, die u. a. Beratung zur Freizeitgestaltung für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung anbieten,**
- **Beratungsstellen und Netzwerke der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung wie die „Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben“ (KSL) in NRW,³⁵**
- **Beratungsstellen und Netzwerke für besonders gefährdete Gruppen, z. B. das „Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderung / chronischer Erkrankung NRW“³⁶ oder Mädchenhäuser, die sich gezielt u. a. an Mädchen mit Behinderung richten,³⁷**
- **Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch (z. B. „Zartbitter e.V.“) oder Traumafachberatungsstellen, die ggfs. vor Ort über Expert*innen für die Beratung von Menschen mit Behinderung verfügen,**
- **örtliche und überörtliche Angebote und Strukturen des Kinderschutzes, die den Schutz für junge Menschen mit Behinde-**

rung bereits in ihre Konzepte und Angebotsstrukturen aufgenommen haben – hier ist auch an die Kinderschutzfachkräfte (InsoFas) zu denken, die teils vor Ort auch in der Eingliederungshilfe zu finden sind,

- **ortsansässige Leistungsanbieter*innen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, z. B. Familienunterstützende Dienste, Wohneinrichtungen für behinderte Kinder und junge Menschen,**
- **ortsansässige Förderschulen und inklusiv ausgerichtete ganztägige Bildungseinrichtungen.**

Da Kinder und Jugendliche vielfach auch auf unterstützende Leistungen des Gesundheitswesens angewiesen sind, sollten möglicherweise relevante Akteur*innen aus diesem Feld ebenfalls in Kooperationsnetzwerke einbezogen werden:

- **Sozialpädiatrische Zentren,**
- **Angebote der Kinder- und Jugendpsychiatrie,**
- **therapeutische Angebote wie Autismusambulanzen.**

Um die Kommunikation im Einzelfall zu unterstützen und die Verständlichkeit sicherzustellen, sind Kontakte zu Gebärdensprachdolmetscher*innen³⁸, Netzwerken für Unterstützte Kommunikation³⁹ oder Büros oder Agenturen für Leichte Sprache, die inzwischen breit etabliert sind, hilfreich.

Die Kooperation mit Familien und Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung stellt im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit als „elternfreier Raum“, in dem Kinder und Jugendliche unabhängig von ihren Bezugspersonen eigenen Interessen nachgehen und sich entfalten können, eine besondere Herausforderung dar. Der explizite Aus-

schluss einer Kooperation für Eltern kann für junge Menschen mit Behinderung eine Barriere im Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit darstellen.⁴⁰

Daher gilt es, anstelle einer pauschalen Ablehnung der Kooperation mit Eltern besonders sensibel die mögliche Rolle von Eltern in Maßnahmen der Prävention und Intervention im Kinderschutz auszuloten. Eltern

können wichtige Informationsgeber*innen sein, etwa in Bezug auf die notwendige individuelle Unterstützung, die die Teilnahme erst ermöglicht, oder in Bezug auf individuelle Risiken. Zugleich müssen Kinder und Jugendliche mit Behinderung selbst in einer Weise beteiligt werden, die ihrer subjektiven Perspektive Rechnung trägt, die sich von der stellvertretenden Perspektive der Eltern unterscheiden kann.



Mama war super nervös, als ich gesagt habe, dass ich ins JuZ will. Sie hat immer wieder gesagt, dass da keiner helfen kann, wenn ich mal pinkeln muss oder so. Irgendwann hat sie dann mal angerufen und gefragt, ob wir mal vorbeikommen dürfen, um die Betreuer kennenzulernen. Die haben dann mit meiner Ma über alles gesprochen, da war sie endlich beruhigt. Und ich hab' gesagt: Ich trage eh meine Vorlage, da muss mir im JuZ keiner helfen. Wäre auch voll peinlich, ehrlich gesagt, so ist doch viel einfacher. Zack war das Problem gegessen.

Die Kooperation und Netzwerkarbeit für einen wirksamen Kinderschutz muss von allen Akteur*innen der Jugend-, Eingliederungs- und Gesundheitshilfe unterstützt werden, damit eine Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz vor Ort etabliert wird, die auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung selbstverständlich mitdenkt. Anbieter*innen

der Kinder- und Jugendarbeit sind hier nicht allein verantwortlich, sondern sollten bereits bestehende Netzwerkstrukturen ausfindig machen und diese ggfs. aus der Perspektive des Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendarbeit einerseits und der inklusiven Ausrichtung andererseits weiterentwickeln, um Synergien nutzbar zu machen.⁴¹

Letzte Woche habe ich Tim und Leander zum inklusiven Theaterfest mitgenommen, die waren echt beeindruckt. Auch Sonja, die Chefin, ist mitgekommen und hat noch lange mit den Leuten von der JuBi gesprochen. Die machen das inklusive Theater ja schon lange.



BAUSTEIN II: Junge Menschen mit Behinderung wirksam beteiligen – Partizipation als Schlüsselement

Partizipation ist im Kinderschutz eine zentrale Bedingung für wirksamen Schutz und ein wesentlicher Aspekt bei der Erarbeitung und Etablierung von Schutzkonzepten. Eine Voraussetzung dabei ist, dass alle Kinder und Jugendlichen ihre individuellen Bedürfnisse zum Ausdruck bringen und sich als selbstwirksam erleben können. Während partizipative Settings stärkende, empowernde Erfahrungen begünstigen, kann ein Mangel an Partizipation zu Entmutigung und Ohnmacht führen. Dabei ist im Blick zu behalten, dass Partizipation nicht allein ein Instrument ist, um die Kooperation sicherzustellen. Zudem lässt sich nur in begrenzten Maßen steuern, wie aktiv Kinder und Jugendliche werden. Kinder und Jugendliche wollen gehört, informiert und ernst genommen werden. Beteiligung stellt ein persönliches Recht dar und ist in der UN-KRK sowie UN-BRK, im SGB VIII und im Bundesteilhabegesetz (BTHG) verankert. Ein inklusives Schutzkonzept ist

als partizipativer Prozess zu verstehen, der Rechte von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendarbeit stärkt und schützt. Kinder und Jugendliche mit Behinderung müssen verstehen, um was es geht. Dies gilt es generell im Rahmen der partizipativen Gestaltung von Angeboten in der Kinder- und Jugendarbeit, ebenso auch in der partizipativen Entwicklung von Schutzkonzepten zu gewährleisten. Mit Blick auf die vielfältigen Lebenswelten und teilweise besondere Vulnerabilität von jungen Menschen mit Behinderung sind einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

Nicht die Behinderung schränkt Möglichkeiten zur Partizipation ein

Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wird häufig davon ausgegangen, dass die Versorgung im Vordergrund steht und nicht die Herausbildung einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen

Persönlichkeit, die zunehmend in für sie wichtigen Angelegenheiten selbst entscheidet. Zudem laufen junge Menschen mit Behinderung häufiger Gefahr, aus einem Schutzimpuls heraus benachteiligt zu werden. Jugendliche selbst berichten „von elterlicher Einmischung im Alltag, die sie als störend erleben.“⁴² Kinder und Jugendliche

mit Behinderung sind in der Lage, Verantwortung zu übernehmen. Schutzkonzepte müssen sicherstellen, dass kritisch hinterfragt wird, was Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zugetraut bzw. nicht zugetraut werden kann.

Gleichzeitig können junge Menschen mit Behinderung davon profitieren, wenn ver-

Oft werde ich nicht gefragt was mir wichtig ist, oder, ob mir etwas gefällt, sondern direkt meine Eltern oder mein Bruder. Oder mein Freizeitassistent und das, obwohl ich direkt dabei bin. Besonders meine Mama ist immer total vorsichtig und macht sich viele Sorgen... Deshalb darf ich manchmal nicht mitmachen.



traute Personen bei Bedarf unterstützen, individuelle Maßnahmen zur Verständigung zu finden, Barrieren zu identifizieren und Situationen so zu gestalten, dass sie die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung nicht überfordern. Eine individuelle Assistenz kann im Rahmen eines Familienunterstützenden Dienstes (FUD) über die Familie sichergestellt werden.⁴³ Es ist aber auch möglich, die Organisation eines FUD durch die Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit zu übernehmen.⁴⁴ Kinder und Jugendliche können in diesem Modell bei zusätzlichem Assistenzbedarf die Unterstützungsleistung direkt über den Verein erhalten. Die Einbindung von Personen

(Assistenzkräfte, Eltern, Freund*innen) in Einrichtungen/Angebote muss im Schutzkonzept beschrieben sein. Insbesondere gilt es Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, die im Rahmen einer Assistenz entstehen können, zu reflektieren. Deshalb müssen ehrenamtlich Tätige, Personen, die als Freizeitassistent tätig sind und/oder pflegerische Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit entsprechendem Bedarf leisten, und ggf. auch Eltern bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten mitwirken (können). Eine solche Beteiligung kann bspw. auch über langfristige Kooperationen mit Selbstvertretungs- oder Elternselbsthilfeverbänden ermöglicht werden.

Stufen der Partizipation als Handlungsorientierung

Partizipative Entscheidungsprozesse sind nicht absolut und statisch zu denken. Partizipation kann auf unterschiedlichen Ebenen von Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen eingesetzt werden. Viele Entwürfe von Partizipation arbeiten mit Stufenmodellen, die unterschiedliche Grade von Partizipation betrachten. Das Modell von Scherr und Sachs (2015) unterscheidet sieben Stufen von Partizipa-

tion und kann als Reflexionsfolie und Teil der Risiko- und Potenzialanalyse⁴⁵ genutzt werden. Dabei gibt es keine „beste“ Stufe der Partizipation oder „erstrebenswerteste“ Form der Beteiligung. Entlang des Stufenmodells können die inklusiven Maßnahmen zur Beteiligung in der Einrichtung und Angeboten in den Blick genommen werden, um Chancen und Entwicklungsmöglichkeiten für eine verstärkte Partizipation zu identifizieren und dies im Schutzkonzept fortzuschreiben.

Krass, die Stufen, was gilt denn im Treff für wen?



SELBSTORGANISATION

Projekte und Maßnahmen werden von Kindern und Jugendlichen selbstständig initiiert und verantwortlich durchgeführt; sie treffen durchgängig alle Entscheidungen in demokratischen Verfahren. Selbstverwaltung bezeichnet den Aufbau von Institutionen und Organisationen in der eigenen Regie von Kindern und Jugendlichen.

MITBESTIMMUNG ÜBER ANGEBOTE, REGELN & ZIELE

Kinder und Jugendliche sind an Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen darüber, welche Projekte und Maßnahmen und in welchem Umfang diese realisiert werden sollen und was damit erreicht werden soll, wirksam beteiligt.

MITBESTIMMUNG IM PROZESS

Kinder und Jugendliche werden bei Entscheidungen einbezogen. Die grundlegende Ausrichtung und Zielsetzung eines Projekts oder einer Maßnahme wird durch Erwachsene festgelegt. An allen in diesem Rahmen zu treffenden Entscheidungen sind die jeweiligen Kinder und Jugendlichen aber mit wirksamen Entscheidungsmöglichkeiten in der Form demokratischer Verfahren beteiligt.

MITWIRKUNG

Kinder und Jugendliche werden bei der Planung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen angehört oder befragt, haben jedoch keine Entscheidungskraft. Ob und wie ihre Bedürfnisse und Interessen Berücksichtigung finden, wird durch verantwortliche Erwachsene entschieden.

Wer spricht mit uns darüber?

ALIBI-TEILNAHME

Kinder und Jugendliche nehmen teil, werden nach ihren Meinungen und Interessen gefragt, haben aber keine wirksamen Mitbestimmungsmöglichkeiten.

Ich bin nicht für die Wahl in den Treffbeirat aufgestellt worden, ich wollte aber!

DEKORATIV

Kinder und Jugendliche wirken an Projekten oder Veranstaltungen mit, ohne genau zu wissen, warum sie dies tun sollen oder worum es eigentlich geht.

FREMBESTIMMT & MANIPULATIV

Sowohl Inhalte als auch Arbeitsformen und Ergebnisse eines Projekts sind hier fremd definiert. „Beteiligte“ Kinder und Jugendliche haben auch keinen Einfluss auf Ziele.



Abbildung Nr. 4: Partizipationsstufen von Scherr und Sachs (2015), eigene Darstellung

Die unteren drei Stufen lassen sich als „Quasi-Beteiligung“ bezeichnen. Die jungen Menschen werden auf der untersten Stufe fremdbestimmt und manipuliert, sie kennen nicht die Inhalte und Arbeitsformen eines Projektes und haben keinen Einfluss auf die Ziele. Ab der vierten Stufe geht es um „echte“ Beteiligung. Die Maßnahmen zur Beteiligung sollen sich nicht allein auf die Maßnahmenplanung beziehen, sondern auch den Prozess der Bedarfs- und Interessenermittlung miteinschließen.

Mit Hilfe der Stufen lässt sich in den Blick nehmen, wie Partizipation von Kindern und Jugendlichen zum einen im Rahmen offener Beteiligungsformen (für alle geöffnete Foren und Versammlungen) und projektorientierter Beteiligung (z. B. Gestaltung der Treffräume, Anlegen eines Gartens, Planung und Mitorganisation von Veranstaltungen wie Ausflüge, Ferienprogramme) umgesetzt wird. Zum anderen können strukturell verankerte Formen der Beteiligung, bei denen Kinder und Jugendliche in einer auf Dauer angelegten Form an unterschiedlichen Themen beteiligt werden, hinsichtlich ihres Grades realisierter Partizipation bewertet werden (Jugendversamm-

lung, Jugendbeirat etc.). Wenn es diese unterschiedlichen Formen der Beteiligung nicht gibt, gilt es zu diskutieren, warum nicht. Wie können Kinder und Jugendliche mit Behinderung daran wirksam beteiligt werden, wenn sie Interesse daran haben? Was spricht gegen eine Beteiligung, in welchem Grad?

Wenn nach der Meinung von Kindern und Jugendlichen gefragt wird, muss nachvollziehbar werden, an welcher Stelle diese berücksichtigt wird, oder es muss transparent kommuniziert werden, warum diese nicht berücksichtigt werden konnte. Wichtig ist dabei immer, Scheinpartizipation zu vermeiden! Ein dynamisches Verständnis von Partizipation ermöglicht außerdem, kleinschrittig zu denken und dadurch handlungsfähig zu werden, um nicht zu denken: Wir können die Entscheidungsmacht nicht vollumfänglich abgeben, also können wir Partizipation gar nicht ermöglichen. Partizipative Prozesse sind nuanciert und müssen nicht als entweder/oder gedacht werden.

(Materialien und Empfehlungen für weitere Literatur zum Baustein II: siehe Materialliste Arbeitshilfe im digitalen Anhang.)



BAUSTEIN III: Grenzsensibilität als Basiskompetenz

Die Achtung der individuellen Grenzen von Kindern und Jugendlichen und eine gemeinsame Grundhaltung sind wesentliche Aspekte im Baustein III. Dabei ist die Entwicklung von Reflexionskompetenz und Sensibilität für grenzsensible Situationen und für individuelle Grenzen zentral, damit im Alltag der Kinder- und Jugendarbeit persönliche Grenzen sowohl der Kinder und Jugendlichen selbst als auch die der Mitarbeitenden und weiteren Teilnehmenden des Angebots respektiert werden. Aufgrund der erhöhten Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist ein vertieftes Wissen über die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Zielgruppe notwendig.

Grenzsensibilität im Spannungsfeld von Grenzerfahrung und Grenzüberschreitung

Zur Selbstreflexion gehört die Frage nach den eigenen Grenzen. Welche Grenzen setze ich für mich (bewusst und unbewusst)? Wie sind diese Grenzen entstanden und warum sind diese wichtig für mich? Wie beeinflusst die Wahrnehmung meiner eigenen Grenzen meine Wahrnehmung der Grenzen anderer Personen? Wie beeinflussen diese und die daraus resultierenden Praktiken wiederum deren Handlungs- und Entscheidungsspielräume? Wo sind durch meine Wahrnehmung und mein Handeln Grenzen anderer tangiert? In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung stellt sich einerseits die Frage, ob Grenzen aufgrund von pauschalisierenden Vorurteilen und Zuschreibungen enger oder weiter gesteckt werden, andererseits

gilt es, Grenzen sehr individuell wahrzunehmen und situativ immer neu auszuloten.

Grenzerfahrungen sind für die kindliche Entwicklung elementar. So ist z. B. die Entwicklung eines Selbstkonzeptes untrennbar verbunden mit einem Bild vom eigenen Körper und seinen Grenzen. Bei Wahrnehmungs- und Sinnesbeeinträchtigungen oder körperlichen Einschränkungen, die mit Schmerzen einhergehen (z. B. Begleiterscheinungen von Cerebralpareesen, Fehlhaltungen), kann die Entwicklung eines Körperkonzeptes beeinträchtigt sein. Auch eine Über- und Unterempfindlichkeit gegenüber Schmerzen, wie sie bei Wahrnehmungsbesonderheiten, die etwa bei Autismusspektrumstörung einhergehen können, können das Erleben körperlicher Grenzen deutlich beeinflussen. Zusätzlich kann bei Kindern und Jugendlichen das Erleben medizinischer Interventionen (etwa bei Frühgeburtlichkeit oder schweren Erkrankungen, Unfällen oder Krisen) und pflegerischer Versorgung das Gefühl für die eigenen Körper- und Intimitätsgrenzen nachhaltig beeinflussen. Die Entwicklung eines Körperkonzeptes kann durch entsprechende Frühförderung und Therapien unterstützt werden, diese stehen allerdings nicht allen jungen Menschen gleichermaßen zur Verfügung. Hier sind es wiederum soziale Bedingungen, die zu einer besonderen Vulnerabilität führen können.

Spezifische Grenzerfahrungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen können aus vermehrten Diskriminierungs- und Missachtungserfahrungen resultieren. Grenzsensibilität in Bezug auf Sprache und Kommunikation stellt vor diesem Hin-



Letzte Woche hat mich Tom total angemacht, nur weil ich die Musik ausgemacht habe. War mir echt einfach zu laut! Das fand ich doof. Außerdem hat Olli, der an dem Nachmittag Dienst hatte hier im Treff, gar nichts gemacht, nur mit den Schultern gezuckt.

tergrund eine Anforderung an alle Beteiligten in der Kinder- und Jugendarbeit dar, sowohl Kinder und Jugendliche selbst als auch alle ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitende.

Der Umgang mit Grenzen ist ein notwendiger Aspekt kindlicher Entwicklung.⁴⁶ Kinder und Jugendliche müssen – auch in der Kinder- und Jugendarbeit – lernen, Grenzen anzuerkennen – und im Überschreiten von Grenzen ihre Freiheits- und Gestaltungsspielräume ausloten. Zugleich

müssen sie im Zuge ihrer Autonomieentwicklung eigene Grenzsetzungen vornehmen, für sich selbst definieren (lernen), welche Handlungen anderer sie als grenzüberschreitend empfinden. Dies gilt in gleicher Weise für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. Eine wichtige Strategie der Prävention von Missbrauch, Misshandlung und Gewalt besteht daher darin, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Chance zu geben, u. a. in der Kinder- und Jugendarbeit die Wahrnehmung von und den angemessenen Umgang mit eigenen Grenzen und denen anderer zu erlernen und einzuüben.

Den Umgang mit grenzsensiblen Situationen mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einüben

Auch mit Kindern und Jugendlichen können grenzsensible Situationen thematisiert und gemeinsam reflektiert werden. Diversitätssensible und barrierearme Bildungsangebote zu Grenzen und eigenen Rechten können eine Maßnahme eines Schutzkonzepts darstellen, um junge Menschen mit und ohne Behinderung füreinander und

Die Betreuer im Treff meckern super viel mit mir, weil ich so laut bin. Die checken gar nicht, dass ich das nicht merke. Ich hab' keine Ahnung, wie laut ein Stuhl ist, wenn man den über den Boden schiebt... Melanie, meine Freizeitassistentin, hat vorgeschlagen, dass alle mal Kopfhörer aufsetzen, die es ganz still machen. Und dann haben alle gemerkt, dass sie super laut werden, sobald sie nicht hören. Jetzt meckern die Betreuer weniger und zeigen mir, wenn ich etwas vorsichtiger sein soll.



für die eigenen Grenzen zu sensibilisieren. Eine Möglichkeit besteht in der Verankerung von Angeboten der Selbsterfahrung: So können bspw. Barrierechecks⁴⁷ für räumliche Barrieren sensibilisieren. Spielerische Formen von Selbsterfahrung können Kindern und Jugendlichen das alltägliche Erleben von Sinnesbeeinträchtigungen nahebringen, etwa indem das Angewiesensein einer hörgeschädigten Jugendlichen auf Dolmetschen durch Rollenspiele erfahrbar gemacht wird.

Hilfreich sind hier auch bereits bestehende Materialien zur Menschenrechtsbildung⁴⁸, sowohl in Bezug auf die Vermittlung von Kinderrechten als auch auf die Vermittlung der Rechte von Menschen mit Behinderung.⁴⁹ Zur Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung zum Thema „Behinderung“ eignen sich zudem Kinder- und Jugendbücher, die Behinderungserfahrung thematisieren.⁵⁰ Gezielte Angebote der Gruppenarbeit könnten Themen rund um Diskriminierungserfahrungen und die Perspektive von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung mit ihrer Erfahrungsexpertise ins Zentrum stellen.

(Ethische) Fallbesprechungen als Instrument zur Selbstreflexion für Mitarbeitende

Die Sensibilität für besondere Schutzbedürfnisse erfordert ein erhöhtes Maß an Reflexionsbereitschaft, denn Vorbehalte von Mitarbeitenden und anderen Teilnehmenden gegenüber Kindern mit Behinderung und Unsicherheiten im Umgang mit ihnen stellen eine erhebliche Barriere für die gleichberechtigte Teilhabe in Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit dar⁵¹. Fort- und Weiterbildungsangebote können die Handlungssicherheit von Mitarbeitenden etwa in Bezug auf die Prävention

sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung deutlich erhöhen.⁵² Grundlegend für professionelle Handlungssicherheit ist aber eine sozialprofessionelle Haltung, die kein starres Konstrukt, sondern ein äußerst fluides, sich stetig weiterentwickelndes Set von Einstellungen und Wertorientierungen darstellt, die das Handeln im Alltag prägen. Gerade in Situationen von Unsicherheit, Unvorhersehbarkeit und neuen Anforderungen mit hohem Handlungsdruck ist eine eigene Haltung eine wichtige Basis für die eigene Handlungssicherheit in sozialen Berufen.⁵³ Dabei stellt die Entwicklung und Kultivierung einer Haltung immer ein „Beziehungsgeschehen“ dar, einen Aushandlungsprozess, in dem die Beteiligten sich gemeinsam in der konkreten Situation einer geteilten Haltung zu tangierten Grundwerten und Prinzipien verständigen. Dies ist besonders bedeutsam in Kontexten, die neben der eigenen individuellen moralischen Orientierung durch organisationale und strukturelle Bedingungen bestimmt sind, in denen immer auch Machtformen und Machtdynamiken wirksam sind.⁵⁴

Für die Praxis besteht eine Schwierigkeit darin, dass die Ausprägung einer Haltung einerseits einen nicht endenden Prozess darstellt, dass andererseits leicht umsetzbare Tools notwendig sind, die auch die vielen ehrenamtlich Tätigen erreichen. Die selbstreflexive Überprüfung eigener Einstellungen gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist für einen wirksamen Kinderschutz jedoch elementar. Eine Möglichkeit, mit diesem Dilemma umzugehen, besteht darin, anhand konkreter oder fiktiver Fallkonstellationen eine gemeinsame Reflexion anzuregen. Dafür hat sich in der Praxis verschiedener Handlungsfelder das Instrument der

Ethischen Fallbesprechung⁵⁵ etabliert. An den Arbeitsschritten ethischer Fallbesprechungen können sich Fallberatungen im Kontext der Kinder- und Jugendarbeit orientieren. Einrichtungen können für die fallbezogene Situationsanalyse einen Leitfaden entwickeln, um aus unterschiedlichen Perspektiven auf die individuelle Situation zu schauen oder konkrete Situationen nachzureflektieren, die als grenzverletzend empfunden wurden. Dies ist durchaus

auch gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen möglich.

Im Anhang ist ein fiktives Fallbeispiel zu finden, das zur Reflexion mit verschiedenen Zielgruppen – hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Settings – genutzt werden kann.

(Materialien und Empfehlungen für weitere Literatur: siehe Materialliste Arbeitshilfe im digitalen Anhang.)

BAUSTEIN IV: **Inklusive Schutzkonzepte – Herausforderungen für Leitungshandeln**

Baustein IV beschäftigt sich mit der Rolle von Führungskräften im Kontext von inklusiven Schutzkonzepten. Beleuchtet werden einerseits ihre Verantwortlichkeit und Aufgaben, andererseits die Herausforderungen, denen Führungskräfte, die Schutz und Beteiligung junger Menschen mit und ohne Behinderung in der Kinder- und Jugendarbeit gewährleisten müssen, gegenüberstehen.

Leitung muss hinter inklusiven Schutzkonzepten stehen und deren konsequente Umsetzung einfordern

Für die inklusive (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten ist entscheidend, mit welcher Haltung die Leitung diesen Prozess einleitet, begleitet und nachhaltig in der Einrichtung verankert. Die Bedeutung, die die Leitung diesem Prozess beimisst – ob sie es als Randthema betrachtet oder der konzeptionellen Weiterentwicklung und den Rechten junger Menschen mit Behinderung den nötigen programmatischen Raum gibt –, wird auch den Umgang des

Teams mit diesem Thema beeinflussen. Wenn die Leitung den Weg der inklusiven Ausrichtung der Maßnahmen konsequent verfolgt und dies als zentrale Leitlinie für die Organisationsentwicklung gilt, hat dies Bedeutung für die Gesamthaltung der Einrichtung. Voraussetzung für eine entsprechende Haltung bei den Führungskräften ist die Möglichkeit, dass sie sich über allgemeine Kenntnisse im Bereich von Führungskultur und Leitbildentwicklung hinaus qualifizieren und eine spezifische Fachlichkeit für den inklusiven Kinderschutz entwickeln kann und dies dem gesamten Team ermöglicht. Inklusion ist ein Prozess der Entwicklung der Gesamtorganisation und kann nicht nur an einzelne Expert*innen delegiert werden.

Die besondere personelle Struktur der Kinder- und Jugendarbeit (Haupt-/Ehrenamt, Teilzeitkräfte, freiwilliges Engagement junger Menschen) muss bei Maßnahmen der Personalentwicklung und Qualifizierung berücksichtigt werden, damit die Stärkung der Rechte, die Beteiligung und der Schutz

Ich arbeite jetzt auch mit im Team beim Kinder- und Jugendtreff. Das macht mir total viel Spaß. Die wollen jetzt 'was schreiben, wie man hier mit Gewalt umgeht. Unsere Leitung Sonja hat mich gefragt, ob ich 'was erzählen kann, wie es mir hier geht und was eigentlich Autismus ist. Das mache ich in der nächsten Teambesprechung. Ich freue mich, dass ich gefragt wurde. Ich weiß aber noch nicht, was ich davon halten soll.



aller Zielgruppen insgesamt gefördert und sichergestellt wird.

Träger und Leitung sind verantwortlich, optimale Voraussetzungen für den Prozess der Weiterentwicklung von Schutzkonzepten zu schaffen. Eine Bedarfsabfrage bei den Mitarbeitenden aller Bereiche kann der Leitung helfen, Themen für notwendige Bildungsangebote zu identifizieren. Im Blick auf junge Menschen mit Behinderung in der Kinder- und Jugendarbeit können dies Themen rund um besondere Kommunikationserfordernisse, Methoden der Partizipation, die Begleitung von grenzsensiblen Situationen oder den Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen sein.

Leitungskräfte sind außerdem verantwortlich für die Weiterentwicklung der Kooperationsbezüge der Organisation und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten, die sich im Umfeld der Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung engagieren (vgl. Baustein I).

Herausforderungen – Fachlicher Anspruch an eine inklusive Ausrichtung von Schutzkonzepten in Kinder- und Jugendarbeit

Schutzkonzepte inklusiv weiterzuentwickeln, soll keinen Druck aufbauen. Die erforderlichen Ausgangsbedingungen werden in

den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sehr unterschiedlich sein und die Herausforderungen in der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen, die wiederum häufig von prekären Lebenslagen geprägt sind, sind sehr komplex. Die Förderung einer inklusiven Kultur innerhalb der Organisation, die Vielfalt wertschätzt und sich für den Abbau von Vorurteilen einsetzt, bereichert die gesamte Einrichtung und unterstützt die Mitarbeitenden wie auch alle Zielgruppen bei der persönlichen Entwicklung.

Selbstkritische Reflexion im Team

Der Einstieg in den Prozess der inklusiven Weiterentwicklung von Schutzkonzepten in Form einer Risiko- und Potenzialanalyse kann einen selbstkritischen Blick nach innen unterstützen, bei dem Themen wie Diskriminierung, Diversität, Fehlerkultur und auch das Beziehungs- und Generationengefüge mit seinen möglichen Machtstrukturen der Reflexion und Kommunikation zugänglich wird.⁵⁶ In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bestehen möglicherweise mehr Berührungspunkte oder Befürchtungen, etwas falsch zu machen, als bei Kindern und Jugendlichen ohne Behinderung. Eine Fehlerfreundlich-

keit und zugleich ein sicherer Umgang mit Fehlern stellen daher eine Voraussetzung für den Kinderschutz in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit dar.

Verhaltenskodex: Alle gleich behandeln?!

Bei der Entwicklung des Verhaltenskodex als Bestandteil eines inklusiven Schutzkonzeptes steht in besonderem Maße die Frage im Raum: Sollen wir alle gleichbehandeln oder gibt es individuelle Ausnahmen? In Bezug auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist es notwendig, Verhaltensregeln unter Berücksichtigung ihrer Bedarfe und der Lebenswelt von jungen Menschen mit Behinderung kritisch in den Blick zu nehmen und anzupassen. Spezifische Regelungen können insofern gerade die Voraussetzung für Chancengleichheit sein. Die Maßgabe, einzelne Kinder oder Jugendliche nicht zu bevorzugen oder zu benachteiligen und alle jungen Menschen gleich zu behandeln⁵⁷, muss kritisch geprüft werden, etwa in Bezug auf den Umgang mit Nähe und Distanz. Die Regelung muss im inklusiven Kinderschutz differenziert werden: „Jede*r erhält die individuelle Unterstützung, die sie*er für die Teilhabe am Angebot benötigt“.

Für die Thematik eines erhöhten Risikos für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Institution Gewalt zu erfahren, bedarf es der Bewusstseinsbildung und Sensibi-

lisierung. Der Impuls zur Entwicklung eines Verhaltenskodex⁵⁸, der Grundprinzipien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung konkretisiert, muss von der Leitung ausgehen, sollte aber partizipativ entwickelt werden, damit durch die Beteiligung aller Mitarbeitenden kreative Lösungen gefunden werden. Der Verhaltenskodex kann dann eine hilfreiche Richtlinie für Mitarbeitende sein, um eine gemeinsame Kultur der Achtsamkeit im Sinne des inklusiven Kinderschutzes zu entwickeln. Über den Verhaltenskodex hinaus gibt es formelle rechtliche Regelungen zur Aufsichtspflicht und Verkehrssicherungspflicht.⁵⁹

Sich selbst und dem professionellen Auftrag treu bleiben – Selbstverpflichtungserklärungen

Eine stärker an die Handlungs- und Entscheidungsautonomie von Mitarbeitenden gerichtete Form der Verpflichtung stellen Selbstverpflichtungserklärungen dar. Sie können (nur dann) arbeitsrechtliche Gültigkeit erlangen, wenn sie als Teil des Arbeitsvertrages aufgenommen und unterschrieben werden oder verbindlicher Teil von Dienstvereinbarungen sind.⁶⁰ Ihre Inhalte werden damit zugleich sanktionierbar.⁶¹ Als Element in Bewerbungsverfahren für neue Mitarbeitende können Selbstverpflichtungserklärungen hilfreich sein, um eine Ausrichtung von neuen Mitarbeitenden an den Leitideen der Organisation zu fördern.

BAUSTEIN V:

Angemessene Interventionen im konkreten „Fall“ – Macht Behinderung einen Unterschied?

Interventions- oder Handlungspläne zählen zu den essenziellen Bestandteilen von institutionellen Schutzkonzepten. Die Arbeitshilfe des PJW NRW gibt einen ausführlichen Überblick über die Entwicklung einrichtungs- bzw. angebotsspezifischer Interventionspläne.⁶² Zu unterscheiden ist zwischen Übergriffen durch Mitarbeitende, durch Externe und Übergriffen auf Peer-Ebene, weil dies jeweils andere Interventionen nach sich zieht. In der offenen Kinder- und Jugendarbeit gilt es zudem, den Schutz der Kinder und Jugendlichen auch dann grundsätzlich zu gewährleisten, wenn die jungen Menschen die Angebote nicht regelmäßig besuchen und sich auch nur flüchtige Kontakte zu den Mitarbeitenden ergeben. Im Prozess der inklusiven (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten gilt es zu überprüfen, inwieweit die bisherigen Verfahren, Abläufe, Strukturen, Strategien, Unterstützungsangebote etc. der Intervention den Herausforderungen genügen, die eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendarbeit im Alltag der Einrichtungen mit sich bringt. Interventionspläne haben sich mit der Frage zu befassen, welche Zielgruppen beim Handeln bedacht werden müssen.

„Es kann sein, was nicht sein darf“ – Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte

Die Voraussetzung für angemessene Interventionen ist zunächst, dass Beteiligte nicht weg- sondern hinschauen und Beobachtungen, Hinweisen und Vermutungen nachgehen, ohne vorschnelle Schlüsse zu

ziehen. Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist für viele Fachkräfte nicht vorstellbar, umso bedeutsamer ist es, eine institutionelle Haltung zu etablieren, mit der Verdachtsfällen in der Einrichtung/dem Angebot begegnet werden soll. Dabei sind insbesondere Abhängigkeits- und Machtverhältnisse, aber auch körperliche Abhängigkeiten zu reflektieren, von denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung in besonderer Weise betroffen sein können. Speziell Kinder und Jugendliche mit einer psychischen, geistigen oder kommunikativen Beeinträchtigung sind gefährdet und verletzlich. Beispielsweise kann aus physischen Einschränkungen, emotionalen Unsicherheiten oder einem mangelnden Selbstbewusstsein eine nicht hinreichende Möglichkeit, sich gegen Übergriffe zu wehren, resultieren. Fehlende physische und psychische Selbstschutzmechanismen tragen dazu bei, dass sich Betroffene nicht oder nur begrenzt gegen (sexualisierte) Übergriffe wehren können.⁶³ Täter*innen nutzen genau diese Umstände aus und suchen oftmals gezielt nach jungen Menschen, die sie so einfacher manipulieren können. Jede*r in der Organisation muss wissen, was im Fall einer Gefährdung oder einer erfolgten Verletzung der Rechte von Teilnehmenden zu tun ist. Die Verantwortung erstreckt sich dabei über den Kontext der eigenen Einrichtung/des eigenen Angebots hinaus auch auf die Lebenskontexte der Kinder und Jugendlichen, sofern etwas bekannt wird, was in diesen Kontexten eine Gefährdung oder Verletzung von Rechten darstellt. In Bezug auf Kinder und Jugend-

liche mit Behinderung braucht es auch hierbei spezifisches Fachwissen und eine besondere Sensibilität für Risiken, denen Kinder und Jugendliche mit Behinderung ausgesetzt sind. Risikofaktoren sind aber von Anhaltspunkten für eine konkrete Kindeswohlgefährdung zu unterscheiden.⁶⁴

Fehlerkultur

Bezogen auf Gewalt durch Mitarbeitende ist die weit verbreitete Neigung der Fachkräfte zu schweigen, wenn sie pädagogisch problematisches Verhalten von Kolleg*innen oder Vorgesetzten beobachten, der stärkste organisationsbezogene Einflussfaktor (vgl. Derr 2023). Neben der Frage der Haltung ist deshalb das Thema „Fehlerkultur“ zentral. In der Fachdebatte wird davon ausgegangen, „dass Kinder insbesondere dann durch (...) Fehler gefährdet sind, wenn es im Kinderschutz an einer Kultur der Fehleroffenheit, des Vertrauens, der Anerkennung und des Lernens mangelt“.⁶⁵ Fehler sind ein Symptom für grundlegende Störungen und Schwierigkeiten in einer Organisation. Hier ist die Leitung gefordert, mit dem Team entsprechend an einer fehleroffenen Kultur zu arbeiten, die deutliche Grenzen definiert und die Überschreitung dieser Grenzen mit angemessenen Sanktionen belegt, zugleich aber signalisiert, dass Fehler produktiv als Anlass zum (organisationalen) Lernen genutzt werden können und daher offen über selbst begangene oder beobachtete Fehler kommuniziert werden kann und soll.

Gefährdungseinschätzung

Eine differenzierte Einschätzung der aktuellen Situation ist ein zentraler Bestandteil der Intervention, dabei gilt es sich bewusst zu machen, dass Interventionen in der Regel nicht linear verlaufen. Interventionen sind komplexer als dies in „Interventionsplänen“

abgebildet werden kann. Gefährdungssituationen können zudem sehr unterschiedlich sein und sind oftmals schwer zu erkennen. Sie müssen im Einzelfall betrachtet werden. Es gibt spezifische Handreichungen, die Indikatoren zur Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdende Situationen für junge Menschen mit Behinderung benennen. Einschätzungsbögen dieser Art können hilfreich sein, ersetzen jedoch nicht die multiperspektivische Einschätzung mehrerer Fachkräfte, die im Fall eines jungen Menschen mit Behinderung von besonderer Wichtigkeit ist.⁶⁶

Anhaltspunkte müssen immer daraufhin untersucht werden, ob sie zum Erscheinungsbild der Behinderung gehören und somit bei diesem Kind oder Jugendlichen nicht als Kindeswohlgefährdung zu bewerten sind. Hier gilt es eine multiperspektivische Einschätzung mehrerer Fachkräfte zu erarbeiten, in die neben der InsoFa auch Ärzt*innen, Therapeut*innen sowie die Eltern einbezogen werden sollten. Bei Kindern und Jugendlichen, die sich nicht verbalsprachlich äußern können, sollten Fachkräfte mit spezifischer Expertise in der Unterstützten Kommunikation hinzugezogen werden. Es ist ratsam, hier prophylaktisch Vorkehrungen im Sinne einer guten Netzwerkarbeit mit spezialisierten Einrichtungen (Sozialpädiatrische Zentren, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, Beratungsstellen) und Selbstvertretungsorganisationen zu treffen und nicht erst im Bedarfsfall solche Kooperationsbeziehungen aufzunehmen.⁶⁷

Bei der Gefährdungseinschätzung sind die jungen Menschen und die Eltern einzubeziehen, dabei sollte zur Wahrung der Vertrauensbasis zum gefährdeten jungen Menschen das Einverständnis des jungen

Mein Freund Joshua aus dem Offenen Treff hat mir dort letzstens erzählt, dass er Angst hat, nach Hause zu gehen. Er hat mir gesagt, dass es dort viel Streit gibt. Gestern hat er eine Ohrfeige bekommen. Ich mache mir Sorgen um Joshua. Mein Papa hat mir gesagt, dass Kinder niemals geschlagen werden dürfen. Ich überlege, ob ich das Sonja sagen soll.



Menschen zum Elterngespräch eingeholt werden. Dies gilt auch, wenn Kinder und Jugendliche mit Behinderung gefährdet sind.

Für alle Beteiligten muss transparent sein, welche Ansprechpartner*innen im Falle einer beobachteten, berichteten oder vermuteten Gefährdung verlässlich und kompetent zur Verfügung stehen und welche Verfahrensschritte in der Interventionskette einzuhalten sind. Diese Information muss durch die Öffentlichkeitsarbeit transparent und für alle Beteiligten – Teilnehmende, aber auch Eltern oder Bezugspersonen aus Einrichtungen und Angeboten, die die betroffenen Kinder oder Jugendlichen betreuen – leicht zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind in kind- und jugendgerechter Sprache und in für Kinder und Jugendliche mit Behinderung barrierearmen Formaten vorzuhalten (Leichte Sprache; visualisierte Informationen für Kinder und Jugendliche, für die Schriftsprache kein angemessenes Medium ist; zugängliche Formate für Kinder mit Sehbeeinträchtigungen z. B. in Form von auditiven Medien).

Spätestens nach Abschluss der akuten Phase einer Krisenintervention muss sich die Aufmerksamkeit auf die **Nachsorge** richten:

- **Das Kind/der junge Mensch und anderweitig beteiligte Personen benötigen ggf. juristische oder therapeutische Beratung, die sie eventuell eigenständig nicht organisieren oder finanzieren können.**
- **Einrichtungen, in denen sexualisierte Gewalt oder grenzverletzendes Fehlverhalten stattgefunden hat, sind zum Teil starken Belastungen ausgesetzt, die ggf. Supervision, ein Mediationsverfahren, Organisationsentwicklungsmaßnahmen und weitere fachliche Begleitung erfordern.**
- **Zu Unrecht beschuldigte Personen haben einen Anspruch auf Rehabilitation und Betreuung.**
- **Angehörige von überführten Täter*innen benötigen Zuspruch und Beratung.**

Das Thema „Nachsorge“ ist eng mit den Themen „**Aufarbeitung**“ und „**Prävention**“ verbunden, die in Baustein VII beleuchtet werden.

Grenzverletzung durch junge Menschen mit Behinderung

Eine besondere pädagogische Herausforderung besteht dann, wenn ein Kind oder Jugendlicher mit Behinderung selbst grenzverletzend, missachtend oder missbräuchlich mit anderen Personen umgeht. Hier gibt es „möglicherweise auch gegenüber der grenzverletzenden Person einen Auftrag, Hilfe zu leisten. Einige von ihnen hatten niemals Gelegenheit, einen akzeptablen Umgang mit sexuellen Bedürfnissen zu entwickeln, viele sind selbst belastet mit Erfahrungen von Missbrauch und Gewalt, die nicht bewältigt werden konnten.“⁶⁸ Gerade wenn ein Kind oder ein*e Jugendliche*r mit Behinderung übergriffig wird oder verdächtigt ist, wird spezielle Expertise von Fachkräften nötig sein, um durch entsprechende pädagogische, ggfs. auch (trauma-)therapeutische Angebote sicherzustellen, dass übergriffige Verhaltensweisen nicht mehr vorkommen und die Ereignisse der Vergangenheit aufgearbeitet und bewältigt werden können. Aus Gründen der Deeskalation ist ein sorgfältiger sprachlicher Umgang wichtig, so ist es angemessener, von einem „übergriffigen“ jungen Menschen und „betroffenen“ jungen Menschen zu sprechen als von „Täter*innen“ und „Opfern“.

Fazit:

Interventionspläne geben allen Mitgliedern der Einrichtung und Angeboten Handlungssicherheit. Die inklusive Ausrichtung kann der Sorge von Mitarbeitenden entgegenwirken, das Recht auf Schutz und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Verdachtsfall nicht gewährleisten zu können.

Aufarbeitung ernst nehmen – damit es in Zukunft nicht wieder vorkommt

Zur Prävention gehört auch eine klare Strategie zur Aufarbeitung erfolgter Fälle von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt: Konkrete Situationen müssen immer wieder neu zum Anlass für die selbstkritische Reflexion und die kontinuierliche Arbeit am Schutzkonzept der Einrichtung werden:

Reflexionsfragen zur Aufarbeitung:

Was genau ist passiert? Wo haben wir Schutzbedürfnisse bestimmter Personengruppen nicht genug im Blick gehabt? Hat der Interventionsplan funktioniert? Mit welchen Situationen haben wir selbst gar nicht gerechnet? Wie können solche Situationen in unsere Präventionsstrategien aufgenommen werden? Welche strukturellen Aspekte in der Einrichtung haben dazu beigetragen, dass es zu dem Vorfall kommen konnte? Welche Konsequenzen folgen aus den Geschehnissen? Welche Strukturen müssen verändert werden? Was muss getan werden, dass so etwas nicht noch einmal passieren kann? Wo haben Mitarbeitende und andere beteiligte Personen nicht hingeschaut, Probleme nicht mitgeteilt, nicht gehandelt oder falsch gehandelt? Wie können Schutzlücken besser geschlossen werden? Welche Vorkehrungen können getroffen werden? Welche Personengruppen und Risiken müssen wir besser in den Blick nehmen?

Vgl. hierzu auch S. 23 bis 26 Baustein II – Partizipation.

Dabei geht es immer um eine bestimmte Fallkonstellation mit ihrem gesamten Bedingungsgefüge, nie nur um den konkreten „Fall“ einer Person. Nur so kommen auch

die institutionellen Bedingungsfaktoren für Risiken und Schutzlücken – insbesondere auch für besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche – in den Blick.

In der **individuellen Aufarbeitung** gilt es zunächst, das erlebte Unrecht als solches zu benennen und anzuerkennen.⁶⁹ So selbstverständlich dies klingt, so unzureichend scheinen aber Prozesse der Aufarbeitung in der Realität zu sein, insbesondere bei der Aufarbeitung von Fällen, in denen Menschen mit Behinderung betroffen waren.⁷⁰ Menschen mit Behinderung sind wie alle anderen Rechtssubjekte, die im Falle von Gewalterfahrungen Anspruch auf Opferschutz und Wiedergutmachung haben.⁷¹ Auch junge Menschen mit Behinderung müssen als selbstbestimmte Akteur*innen der individuellen Aufarbeitung ernst genommen werden. Sie erleben besonders oft eine doppelte Stigmatisierung in der Form, „dass über sie statt mit ihnen gesprochen wird und dass ihre Stimmen nicht gehört werden“.⁷²

Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit sollten um die Rechte der Betroffenen und die Möglichkeiten der strafrechtlichen Verfolgung wissen, um sie an die zuständigen Stellen verweisen zu können. Im Schutzkonzept sind dazu konkrete Ansprechpartner*innen innerhalb und außerhalb der Organisation zu benennen, die Betroffene – auch Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien – weiter beraten können (vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs 2019, 196). Zu beachten sind zudem – bspw. bei Kindern unterschiedlicher Entwicklungsstufen –

die jeweiligen kognitiven, emotionalen und psychischen Fähigkeiten und Grenzen des Verstehens und der Artikulation eigener Sichtweisen und Wünsche. Auch junge Menschen mit Behinderung sollen entscheiden, wer Ihnen in der Aufarbeitung zur Seite steht und wann und in welcher Weise diese stattfindet.⁷³

Die **organisationale Aufarbeitung** führt zurück zur Aufgabe der Prävention: Hier gilt es, bestehende Risikoeinschätzungen zu überdenken und insbesondere institutionelle Faktoren kritisch zu beleuchten, die ein konkretes Verhalten begünstigt und nicht verhindert haben.⁷⁴ Organisationen haben dabei – anders als die betroffene Person – die Pflicht, Vorfälle aufzuarbeiten: Sie müssen Daten zur Verfügung stellen, die eigene Verantwortung reflektieren und anerkennen, Betroffene in ihrer individuellen Nachsorge und Aufarbeitung unterstützen und ggf. rechtliche Beratung und Vertretung zur Verfügung stellen.⁷⁵ Eine externe Unterstützung und Begleitung des Aufarbeitungsprozesses ist dabei unabdingbar, damit „blinde Flecken“ und institutionelle Versäumnisse schonungslos in den Blick kommen und bearbeitet werden.⁷⁶ Im Prozess der Aufarbeitung ist darauf zu achten, dass die Methoden der Aufarbeitung auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung nachvollziehbar und adäquat sind (z. B. durch barrierefreie Kommunikation).

Nicht zuletzt gilt es auch Strategien zu entwickeln, um zu Unrecht beschuldigte Personen zu schützen und zu rehabilitieren. Dies gilt auch für zu Unrecht erhobene Vorwürfe unter Kindern und Jugendlichen.

Aufarbeitung: zentrale Anforderungen⁷⁷

- **Aufarbeitung darf nicht von Zufällen abhängig sein, die Bereitschaft zur Aufarbeitung im Falle von Gewalt muss Teil des institutionellen Selbstverständnisses sein.**
- **Aufarbeitung ist kein linearer Prozess und folgt nicht vorab festgelegten Logiken, sie muss vielmehr vorausgreifen, rückblickend reflektieren, Prozesse neu denken, bisherige revidieren können.**
- **Aufarbeitung braucht Raum, Zeit und Begegnung.**
- **Aufarbeitung bedeutet, sich aus verschiedenen Blickwinkeln und Perspektiven dem Gegenstand zu nähern. Die Teilnehmungsformen müssen den Bedarfen aller Beteiligten in ihrer Unterschiedlichkeit entsprechen.**
- **Grundlage für eine Aufarbeitung ist die Anerkennung der Gewalterfahrung als Unrecht, das nicht hätte passieren dürfen.**

Diese Anforderungen sind in organisationspezifische Leitlinien zur Aufarbeitung aufzunehmen und in das Schutzkonzept zu integrieren.

BAUSTEIN VI: Beschweren erwünscht – Das muss auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gelten

Gelebte Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung ist eine zentrale Voraussetzung für das Gelingen eines Beschwerdeverfahrens. In diesem Baustein soll in den Blick genommen werden, welche Herausforderungen sich mit einer inklusiven Gestaltung von Beschwerdeverfahren als Bestandteil von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit verbinden. Rahmenbedingungen, die sich förderlich bzw. hinderlich auf die Inanspruchnahme der Verfahren durch Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auswirken sowie individuelle Bedarfe und besondere Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gilt es quer zu den Fragen, die in der Arbeitshilfe des PJW NRW beleuchtet werden, in den Blick zu nehmen.

Herausforderung: Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen – Reflexions- prozesse im Team

Rolle der Mitarbeitenden

Die Nutzung von Beschwerdemöglichkeiten durch Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung sind maßgeblich von den Mitarbeitenden in den Einrichtungen/ Angeboten abhängig. Einerseits liegt es oft in der Verantwortung der Mitarbeitenden, den Kindern und Jugendlichen den Zugang zum Beschwerdeverfahren zu erleichtern, andererseits können Mitarbeitende den Kindern und Jugendlichen bereits zu verstehen geben, ob sie die Äußerung von Beschwerden unterstützen oder als störend empfinden. Somit kann die persönliche

Einstellung von Mitarbeitenden gezielt dazu beitragen, die Äußerung von Beschwerden zu fördern oder zu unterdrücken.⁷⁸

Fragen zur Reflexion:

Wie werden Kinderrechte in Ihrer Einrichtung/Ihrem Angebot gelebt? Welche Bedeutung wird Beschwerdemöglichkeiten in der Einrichtung/dem Angebot zugemessen? Welche Beschwerdewege/-verfahren gibt es in Ihrer Einrichtung/Ihrem Angebot? Wer ist bei der Entwicklung (nicht) beteiligt worden? Wie werden Beschwerdemöglichkeiten in der Einrichtung/dem Angebot angenommen? Über welche Themen beschweren sich die jungen Menschen nicht, obwohl das Team sie als mögliche Beschwerdethemen wahrnehmen? Welche Kinder und Jugendlichen beschweren sich nicht? Welche Ideen und Wünsche der jungen Menschen kommen in den bestehenden Verfahren noch nicht vor? Werden die Themen „Anerkennen von Abhängigkeitsverhältnissen“ und „Abgabe von Entscheidungsmacht“ angesprochen und systematisch reflektiert beispielsweise im Rahmen von Supervision oder kollegialer Beratung?

Bedeutung von Haltung und Behinderungsverständnis

Das Verständnis der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden von „Behinderung“ spielt eine wichtige Rolle: Werden Kinder und Jugendliche mit Behinderung als Subjekte und Expert*innen ihres eigenen Lebens anerkannt? Oder betrachten die Mitarbeitenden sie primär als unterstützungsbedürftige Menschen? Aus einer fürsorglichen Perspektive heraus wird es ihnen schwerfallen, den jungen Menschen zuzutrauen, sich an Entscheidungen, die ihr Leben betreffen, zu beteiligen. Hilfreich ist eine beteiligungsför-

dernde Grundhaltung. Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Diskriminierungs- und Gefährdungsrisiko sollten besonders unterstützt werden, sich zu beschweren.

Fragen zur Reflexion:

Fragen zur Reflexion: Wird das Thema „Behinderung“ im Kontext von Beschwerdemöglichkeiten berücksichtigt? Wie werden Kinder und Jugendliche mit Behinderung auf Beschwerdemöglichkeiten aufmerksam gemacht? Für welche Beschwerdeformen (informell, formell, Beschwerdebox, Formulare, Feedbackrunde etc.) sind welche Beschwerdeangebote in unserer Einrichtung (nicht) geeignet? Welche Fähigkeiten sind Voraussetzung, um eine bestimmte Beschwerdemöglichkeit nutzen zu können? Gibt es Themen, die vermutlich nicht öffentlich eingebracht werden? Für welche Themen ist ein bestimmtes Beschwerdeangebot (nicht) geeignet? Ist der Zugang barrierefrei? Welche Hilfsmittel können zur Unterstützung eingesetzt werden?

Hilfreich kann es sein, sich im Team die folgenden Voraussetzungen für die Nutzung von Beschwerdemöglichkeiten bewusst zu machen:⁷⁹

- **Kognitive/körperliche Fähigkeiten**
 - Gehen
 - Sehen
 - Ausdruck in deutscher Lautsprache
 - Erinnerungsvermögen, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit
 - Verständnis, wie das Beschwerdeangebot funktioniert
- **Soziale/emotionale Fähigkeiten**
 - Frustrationstoleranz – Aufschieben der Beschwerde
 - Impulskontrolle
 - Sich Hilfe holen
 - Selbstbewusstsein

Bestehende Beschwerdemöglichkeiten müssen diesen Voraussetzungen angepasst werden, um für alle zugänglich zu sein. Möglicherweise müssen auch neue Formen kreativ – am besten unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung – entwickelt werden. Sinnvoll ist zudem, ein Beschwerdemanagement außerhalb der Einrichtung transparent zu benennen (ggf. anonym und auch für Eltern). Dies können die Fachbereichsleitung, kommunale Stellen oder kooperierende Einrichtungen sein. Nicht immer trauen sich Kinder und Jugendliche, sich direkt in der Einrichtung über Mitarbeitende zu beschweren, und nicht immer ist geklärt, ob und wie mit Beschwerden umgegangen wird. Dieser Prozess sollte auch transparent dargestellt werden.

Assistierende Modelle und unterstützende Kommunikation

Ein inklusiv ausgerichtetes Beschwerdemanagement zeichnet sich dadurch aus, dass es für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen zugänglich ist. Das bedeutet, dass das Beschwer-

Fragen zur Reflexion:

Wird die Bedeutung von bzw. der Einsatz von unterstützenden Kommunikationsmitteln (Leichte Sprache, Piktogramme, Gebärdensprachdolmetscher*innen) diskutiert? Wie könnten wir vom Austausch mit Kolleg*innen aus anderen Organisationen über deren Erfahrungen mit dem Einsatz unterstützender Kommunikationsmittel profitieren? Haben Mitarbeitende Interesse, an einer Fortbildung zu dieser Thematik teilzunehmen bzw. werden Mitarbeitende motiviert, sich in diesem Bereich fortzubilden? Wie können wir in Zukunft bei der Personalauswahl gezielt auf Fähigkeiten im Bereich unterstützter Kommunikation achten?

demanagement nicht als ein Standardkonzept entwickelt werden kann, sondern stark zielgruppenorientiert gestaltet werden muss. Unabdingbar ist deshalb, dass gemeinsam mit den jungen Menschen erarbeitet werden muss, welche Art an Unterstützung und Hilfsmitteln sie benötigen, um sich beteiligen und auch beschweren zu können. Zum einen eignen sich bereits



Ich gehe gerne in den Offenen Treff. Dort gibt es Clara. Clara kann Gebärdensprache. Das ist super, dann kann ich immer mit ihr sprechen. Clara ist aber nicht immer da. Gemeinsam mit den Mitarbeitenden haben wir überlegt: Wie können wir sprechen, wenn Clara nicht da ist? Ich habe meine Bildkarten mitgebracht, die benutzen wir jetzt auch im Offenen Treff. Die anderen Kinder finden das auch spannend. Und ich kann damit zeigen, was mir wichtig ist, genau wie die anderen Kinder. Und ich kann auch sagen, wenn mir etwas nicht gefällt, zum Beispiel mit der „STOP“-Karte. Ich darf mich beschweren!

bekannte Hilfsmittel, zum anderen müssen weitere Unterstützungsformen entwickelt werden, um sich mitzuteilen. Da es einigen Kindern und Jugendlichen Schwierigkeiten bereitet, sich sprachlich auszudrücken, ist es hilfreich, ihnen unterstützende Kommunikationsmittel anzubieten.

Der Kinder- und Jugendarbeit sind bei der kreativen Entwicklung von Beschwerdemöglichkeiten keine Grenzen gesetzt.

Exemplarische Anregungen:

- **Digitale Beschwerdeplattform, auf der schriftlich, mithilfe von Piktogrammen oder auch mündlich per Sprachaufnahme Rückmeldungen gegeben werden können.**
- **Feedback-Raum als regelmäßiges Angebot der Kinder- und Jugendarbeit, bei dem Teilnehmer*innen in einem geschützten Rahmen Anliegen und Beschwerden (auch gemeinsam) vorbringen können.**
- **Klare Benennung von Ansprechpartner*innen, an die sich Kinder und junge Menschen (mit Behinderung) wenden können. Die Ansprechperson sollte offen für verschiedene Kommunikationswege sein und**

ihre Funktion deutlich in der Organisation dargestellt werden. Dies kann über regelmäßige Sprechstunden als auch Aushänge in verschiedenen Sprachen und in Leichter Sprache gelingen. Über Social Media kann ebenfalls auf die*den Ansprechpartner*in aufmerksam gemacht werden. Kommen Kinder und Jugendliche neu in einen Treff oder ein anderweitiges Angebot der Kinder- und Jugendarbeit, kann ein Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen in das übliche Kennenlernprozedere integriert werden.

- **Neben erwachsenen Ansprechpartner*innen könnte ein Peer-Awareness-Team⁸⁰ von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung gebildet werden, das für eine bestimmte Zeit diese Aufgabe ausübt und dafür eine „Kurzschulung“ bekommt. Die Kinder und Jugendlichen können sich dann entweder an erwachsene Ansprechpartner*innen in ihrer Einrichtung oder an ihre Peers wenden. Eine Begleitung des Peer-Awareness-Teams ist durch Fachkräfte der Organisation sicherzustellen.**

(Materialien und Empfehlungen für weitere Literatur zum Baustein IV: siehe Materialliste Arbeitshilfe im digitalen Anhang.)

BAUSTEIN VII:

Bevor es zu spät ist – Prävention inklusiv weiterentwickeln

Angebote der Kinder- und Jugendarbeit haben an sich immer schon präventiven Charakter, indem sie junge Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – in ihrer Entwicklung unterstützen und in ihrem Selbstsein stärken. Konzepte und Maßnahmen

zur Prävention im Kinderschutz müssen mit Blick auf die Fähigkeiten und Zugänge junger Menschen mit Behinderung weitergedacht werden. Dabei kann mit kleinen Schritten begonnen werden.



Abbildung Nr. 5: Verknüpfung von individueller und institutioneller Prävention (eigene Darstellung)

Prävention beginnt auf der **institutionellen Ebene** mit der Entwicklung einer diversitätssensiblen Haltung und beinhaltet klar festgelegte und für alle Beteiligten transparente Schutzmaßnahmen und Verfahrenswege. Auch die Personalauswahl und -ausstattung, sowie die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden hat präventiven Charakter. Hier sollten besondere Kompetenzen im Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung gezielt als Auswahlkriterien gelten und entsprechende Fort- und Weiterbildungen genutzt werden. Auf der **individuellen Ebene** sollten Angebote zur Bewusstseinsbildung und

zur Bildung und Befähigung aller teilnehmenden Kinder und Jugendlichen – ob mit oder ohne Behinderung – stehen. Dazu gehören u. a. sexualpädagogische Angebote oder Bildungsangebote im Sinne der Menschenrechtsbildung⁸¹, die es auch für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche mit Behinderung gibt. Die vielfältigen Begegnungs- und Freizeitangebote der Kinder- und Jugendarbeit bieten zudem bereits zahlreiche Möglichkeiten, den Umgang mit Diversität, mit Nähe und Distanz im sozialen Lernen miteinander zu erproben, eigene Grenzen kommunizieren zu lernen und für die eigenen Rechte einzutreten.

Sexualpädagogik als selbstverständliches Angebot – Tabuisierungen entgegenwirken

Junge Menschen in ihrer sexuellen Entwicklung zu begleiten, ist eine zentrale pädagogische Aufgabe.⁸² Kindern mit Behinderung stehen oft nur wenige Bezugspersonen zur Verfügung, die sich ohne Scheu, aber Grenzen während mit Kindern und Jugendlichen über intime Themen unterhalten. Fachkräften fehlt hier oft eine entsprechende kindgerechte und einfache Sprache und das nötige methodische Rüstzeug. Zudem steht ihnen oft die Angst, sich selbst in Schwierigkeiten zu bringen, im Wege.⁸³ Über Sexualität bei jungen Menschen mit Behinderung zu sprechen, stellt ein „Tabu im Tabu“ dar. Zudem erleben junge Menschen mit Behinderung oftmals, dass sie als asexuelle Wesen betrachtet und ihre sexuellen Bedürfnisse und Lebensweisen nicht wahrgenommen werden. **Sexuelle Bildung** ist daher eine zentrale Voraussetzung für die Ermöglichung sexueller Selbstbestimmung – auch unter Bedingungen einer Behinderung.⁸⁴ Auf institutioneller Ebene brauchen Organisationen ein passgenaues sexualpädagogisches Konzept, das auf die Situation ihrer Einrichtung/ihrer Angebots und die Schutzbedürfnisse aller

Kinder und Jugendlichen abgestimmt ist. Zahlreiche Beratungsstellen bieten hierzu inzwischen entsprechende Materialien und Fortbildungsangebote an.⁸⁵

Sexuelle Bildung sollte altersgerecht, subjekt- und themenzentriert angeboten werden und alle Alters- und Personengruppen ansprechen.⁸⁶ Die Bildungsbenachteiligung, die Kinder und Jugendliche mit Behinderung im System schulischer und außerschulischer Bildung nach wie vor erleben, ist dabei kritisch mitzudenken: Diskriminierungs- und Abhängigkeitserfahrungen sollten nicht unbewusst reproduziert werden. Vielmehr sollen „ihre Wissens- und Erfahrungsbestände ernst genommen und inhaltlich aufgegriffen werden“⁸⁷. Zugleich ist darauf zu achten, durch die „besondere“ Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse junger Menschen mit Behinderung nicht zu deren „Besonderung“ beizutragen. Intersektionalität bedeutet hier: Bedürfnisse in ihrer Vielfalt mitzudenken, „ohne neue kategoriale Zuordnungen herzustellen“⁸⁸.

Bei der Entwicklung des sexualpädagogischen Konzepts können Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit auf Unterstützung von Expert*innen aus dem Feld zurückgreifen, dafür sind inklusiv ausgerichtete Netzwerkstrukturen (Baustein I) bedeutsam.

Beim Mädchentreff habe ich gemerkt, dass irgendwas anders war. Dann habe ich es kapiert: Ich habe meine erste Periode bekommen. Das war mir so peinlich! Ich hatte keine Binde dabei und wusste nicht, was ich machen soll. Aber dann habe ich mich getraut, meine Betreuerin anzusprechen. Sie ist echt nett und kennt mich schon gut. Auch wenn sie keine Gebärdensprache kann, verstehen wir uns gut mit Händen und Aufschreiben. Sie hat total cool reagiert und mir einfach eine Binde gegeben. Sie hat mir auch einmal erklärt, wie man sowas benutzen muss. Sie hat gesagt, dass das gar nicht schlimm ist. Damit ging es mir schon viel besser.



BAUSTEIN VIII: Inklusion als Leitidee in der Leitbildentwicklung

Prozesse der Leitbildentwicklung sind für soziale Organisationen zentrale Entwicklungsprozesse im Rahmen des normativen Managements. Sie bieten Orientierung für alle Organisationsmitglieder, wirken innerhalb der Organisation zugleich kulturprägend⁹⁹ und können das Image der Organisation positiv beeinflussen. Für die Entwicklung inklusiver Schutzkonzepte ist von hoher Bedeutung, dass Kinderschutz

und Inklusion als zentrale Leitideen im Leitbild beschrieben sind. Als Bestandteile von Leitbildern werden üblicherweise die Mission (der Auftrag), die Vision (die strategischen Ziele) und die zur Umsetzung notwendigen Orientierungen (Werte) ausformuliert. Im Blick auf einen inklusiv ausgerichteten Kinderschutz in der Kinder- und Jugendarbeit können folgende Elemente von Bedeutung sein:

MISSION	<ul style="list-style-type: none">● Umsetzung der UN-Konventionen für die Rechte des Kindes und der UN-Behindertenrechtskonvention● Teilhabe an Freizeit, Bildung und Kultur für alle jungen Menschen● Entwicklungs-, Erfahrungs- und Erlebnisräume für alle jungen Menschen bieten● ...
VISION	<ul style="list-style-type: none">● Achtung und Schutz der Rechte besonders schutzbedürftiger junger Menschen in der eigenen Organisation● Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen mit Behinderung● Bewusstseinsbildung für die Rechte junger Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit● ...
WERTE	<ul style="list-style-type: none">● Sicherstellung der Diversitätssensibilität durch die Arbeit an der Haltung aller Beteiligten● Grenzachtender Umgang mit allen Beteiligten● Fehleroffenheit● Verbindlichkeit und Verlässlichkeit der Verfahren zum inklusiven Kinderschutz in der Organisation● ...

Abbildung Nr. 6: Bestandteile eines Leitbildes unter Berücksichtigung des inklusiven Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendarbeit (eigene Abbildung)



Abbildung Nr. 7: Arbeitsschritte im Prozess der Leitbildentwicklung (in Anlehnung an Klaußner 2016, 37)

Leitbilder sollten partizipativ entwickelt werden, damit sie in der Organisation breit getragen sind und die Belange und Interessen aller Organisationsmitglieder berücksichtigen. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen – auch der jungen Menschen mit Behinderung – ist dabei in allen Schritten der Leitbildentwicklung bedeutsam.

Die explizite Benennung und Beschreibung der Haltung der Organisation zu Fragen des Kinderschutzes und zur Leitidee Inklusion sind wichtige Elemente für den Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch für die besonders vulnerablen Personengruppen. Insofern sind Leitbilder immer ein Versprechen an die Mitarbeitenden und Nutzer*innen, dass sie von einem gewissen Maß an Sensibilität, aber auch Kompetenz in der Organisation ausgehen können.

Für das Gelingen von Leitbildprozessen gelten gewisse Prämissen als hilfreich⁹⁰, die auf eine inklusive Ausrichtung von Schutzkonzepten hin zu konkretisieren sind

Breite Beteiligung: Im Entwicklungsprozess müssen innovative und kreative Wege gefunden werden, Beteiligung für alle zu realisieren. Junge Menschen mit Behinderung als potenzielle Nutzer*innen von Angeboten brauchen dafür entsprechende barrierearme Beteiligungsformate.

Freiwilligkeit: Die aktive Beteiligung am Leitbildprozess muss auf Freiwilligkeit beruhen. Jede Person muss jederzeit aussteigen können, insbesondere wenn der Prozess für sie individuell selbst als belastend erlebt wird.

Ergebnisoffenheit: Wenn die Entscheidung für einen partizipativen Leitbildprozess getroffen ist, muss die Konsequenz sein, dass die Beteiligungsgremien weitgehende Gestaltungsfreiheit haben, solange der Organisationszweck nicht außer Kraft gesetzt wird oder die Rechte von Personen(gruppen) ausreichend berücksichtigt werden.

Transparenz: Ein für alle Organisationsmitglieder offener Prozess beinhaltet ein durchgängig hohes Maß an Transparenz für alle. Für junge Menschen mit Behinderung bedarf es hier barrierefreier Informationsformate.

Diskursivität: Gerade für die Beteiligung von Personengruppen, die nicht

über standardisierte Instrumente wie Fragebögen befragt werden können, bieten diskursive Formate in der Leitbildentwicklung gute Chancen für ein gleichberechtigtes Mitwirken. Diskursiv angelegte Prozesse sind zudem eher in der Lage, der Komplexität der Anforderungen in der inklusiven Ausrichtung des Kinderschutzes in der Kinder- und Jugendarbeit gerecht werden zu können. Die Diskursivität stellt zudem sicher, dass die Belange von Organisationsmitgliedern, die über wenig formale Macht verfügen, berücksichtigt werden.

Diese Prämissen sicherzustellen, ist wiederum „Chefsache“: Die Leitung muss den Prozess als partizipativen Prozess, der das komplexe Thema des Kinderschutzes mit aufgreift, uneingeschränkt befürworten.

Im letzten Jahr durften alle Jugendlichen aus dem Jugendtreff bei einer Aktion mitmachen: Die Betreuer aus dem Treffen wollten von uns wissen, was wir im Jugendtreff wichtig finden. Also nicht nur Regeln, sondern auch: Welche Orte sind wichtig? Wie wollen wir miteinander umgehen? Wie sollen die Erwachsenen uns behandeln? Da war ganz schnell klar: Wir haben super gerne Spaß und hängen ab, aber es ist auch total wichtig, dass wir füreinander da sind. Wenn es Streit gibt oder jemand geärgert wird, dann wollen wir uns helfen. Die Betreuer sind da eine riesige Unterstützung und helfen uns auch mal Sachen zu klären, die gar nicht so einfach sind. Wir haben dann kurze Texte geschrieben und Fotos gemacht. Die haben unsere Betreuer mit zu ihren Cheffinnen genommen, damit die auch wissen, was wir Jugendlichen eigentlich gut finden am Treff.



JAKOB

Alter: 15 Jahre alt

Familie: akademisches Elternhaus, eine jüngere Schwester (13 Jahre, nutzt die Freizeitangebote ebenfalls, möchte nie in die gleiche Gruppe wie ihr Bruder)

Schule: Inklusiv ausgerichtete Gesamtschule

HINTERGRUND:

Jakob besucht das Angebot eines Offenen Kinder- und Jugendtreffs. Der Treff wurde in seiner Schule beworben und befindet sich in der Nachbarschaft. Jakob spielt in seiner Freizeit außerdem gerne Theater.

Er hat aufgrund seiner Trisomie 21 Herzprobleme und deshalb schon viele Krankenhausaufenthalte und gesundheitliche Krisen erlebt. Besonders vorsichtig muss er bei körperlich anstrengenden Aktivitäten sein. Manchmal werden seine Lippen blau, dann muss er eine Pause machen. Ab und zu muss Jakob daran erinnert werden, auf die Toilette zu gehen.

Jakob setzt sich manchmal gerne einfach auf den Boden – manchmal, weil er auf etwas keine Lust hat und manchmal, weil er eine Pause braucht. Im Jugendtreff orientiert er sich sehr an den Betreuungspersonen. Wenn er eine Betreuungsperson mag, umarmt er diese gerne.



SINA

Alter: 13 Jahre alt

Familie: Pflegefamilie mit drei Brüdern (2 weitere Pflegekinder, ein leiblicher Sohn der Pflegeeltern)

Schule: Förderschule mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

HINTERGRUND:

Sina lebt in ihrer zweiten Pflegefamilie und hat regelmäßigen Kontakt zur alkoholkranken Mutter. Bei ihr wurde im Alter von 2 Jahren eine Fetale Alkoholspektrumstörung (FASD) diagnostiziert. Aufgrund der anhaltenden Suchterkrankung der Mutter wurde Sina im Alter von 3 Jahren in Obhut genommen und zunächst in einer, zwei Jahre später in einer zweiten Pflegefamilie untergebracht. Ihre Pflegemutter ist nicht weiter erwerbstätig, ihr Pflegevater ist KFZ-Mechaniker.

Sina besucht regelmäßig das Jugendzentrum. Dort kommt es manchmal zu Schwierigkeiten und Missverständnissen mit anderen Kindern.

Aufgrund des FASD kann Sina sich schlecht an Dinge erinnern, deswegen denken manche Kinder, dass sie viel lügt und schließen sie daher oft von Gruppenaktivitäten aus.

Sie hat einen sehr sexualisierten Sprachgebrauch. Gleichzeitig hat Sina kein gutes Gefühl für eine angemessene Nähe und Distanz. Sie grenzt sich nicht ab und gerät schnell in Situationen, in denen ihre fehlende Vorsicht von anderen ausgenutzt wird.



MAIK

Alter: 12 Jahre alt

Familie: Mutter, Vater, ein älterer Bruder (Dieser besucht ebenfalls den Treff, Maik möchte ihn überallhin begleiten.)

Schule: Förderschule mit Förderschwerpunkt körperlich-motorische Entwicklung, 40 km vom Wohnort entfernt

HINTERGRUND:

Maik lebt aufgrund einer Infektionskrankheit im frühen Kindesalter, die einen schweren Verlauf nahm und eine infantile Cerebralparese zur Folge hatte, mit motorischen Einschränkungen und motorisch bedingten Schwierigkeiten in der Artikulation.

Maik hat in der Förderschule einige Freunde, die er jedoch aufgrund der Entfernung nicht in seiner Freizeit treffen kann.

Seine Eltern sind sehr engagiert und unterstützen ihren Sohn dabei, dass dieser soziale Kontakte entwickelt. Maik bewundert seinen älteren Bruder Ben und möchte diesen am liebsten überallhin begleiten.

Ben besucht einen Offenen Kinder- und Jugendtreff in seiner Nachbarschaft. Auch Maik liegt seinen Eltern schon seit Wochen in den Ohren, dass er nun auch endlich mal zu dem Treff mitgehen möchte.



Maik nutzt eine Inkontinenzvorlage. Manchmal benötigt er daher pflegerische Unterstützung. Er hat außerdem eine motorisch bedingte Sprachbeeinträchtigung, was bedeutet, dass er manchmal Schwierigkeiten hat, sich klar auszudrücken bzw. verstanden zu werden. Wenn Maik und sein Gegenüber sich etwas kennengelernt haben und in der Kommunikation aufeinander einlassen und abstimmen konnten, dann gelingt Kommunikation sehr gut und seine Meinungen und Bedürfnisse können besser verstanden werden. Wenn er das Gefühl hat, nicht verstanden zu werden, reagiert er häufig körperlich, indem er bspw. unkontrolliert mit den Armen ausschlägt und manchmal auch andere Personen dabei trifft.

Alter: 11 Jahre alt

Familie: Mutter, Vater, zwei kleine Brüder

Schule: Förderschule mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation

HINTERGRUND:

Ayla ist vor sechs Jahren mit ihrer Familie aus Syrien geflohen. Zur Situation auf der Flucht ist nichts bekannt. Bereits seit dem Kleinkindalter ist sie durch eine Erkrankung an Diphtherie ertaubt. Sie trägt kein Cochlea-Implantat und kommuniziert über das Ablesen von den Lippen ihres Gegenübers und über lautsprachbegleitende Gebärden. In der Schule hat sie die Deutsche Gebärdensprache (DGS) gelernt. Nach drei Jahren in einer Sammelunterkunft lebt die Familie nun seit drei Jahren in einer eigenen Wohnung.

Aylas Mutter spricht noch kein Deutsch. Ihr Vater beherrscht Grundkenntnisse und arbeitet in der Krankenpflege im Schichtdienst.

Die Schule beschreibt Aylas Verhalten als schwierig: Das Jugendamt hat aufgrund der Aussagen der Schule in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Einzelfallhilfe installiert. Die Einzelfallhilfe beherrscht ebenfalls DGS.

Ayla besucht einen Treff für Mädchen.



FRITZI

Alter: 16 Jahre alt

Familie: alleinerziehende Mutter, keine Geschwister

Schule: Gymnasium

HINTERGRUND:

Fritzi ist non-binär. Fritzi spielt in der Freizeit gerne Fußball und besucht regelmäßig den Treff für queere Jugendliche. Dort spricht Fritzi sehr offen über die Autismus-Spektrum-Diagnose, die vor etwa einem Jahr durch den Facharzt gestellt wurde. Fritzi spricht dies immer wieder vehement im Treff an, andere Jugendliche reagieren mittlerweile genervt darauf.

Fritzi besucht ein Gymnasium. Die schulischen Leistungen sind sehr gut, Freund*innen hat Fritzi wenige. Insgesamt hat Fritzi Schwierigkeiten, Anschluss zu finden. Es fällt Fritzi schwer, Nähe und Distanz einzuschätzen. Fritzi hat ein hohes Mitteilungsbedürfnis und neigt zu Übersprunghandlungen, wenn eigene Grenzen nicht berücksichtigt werden.



Hi, ich bin Fritzi. Ich habe viele Menschen,
die mich in meinem Leben begleiten und unterstützen.
Ich habe hier einmal aufgezählt...



FAMILIE

- 1 - Mutter
- 2 - Vater
- 3 - Bruder
- 4 - Großmutter
- 5 - Tante

SCHULE

- 6 - Schulsozialarbeiterin
- 7 - Klassenlehrer
- 8 - Paul (Mitschüler)
- 9 - Laura (Mitschülerin)

FACHLEUTE

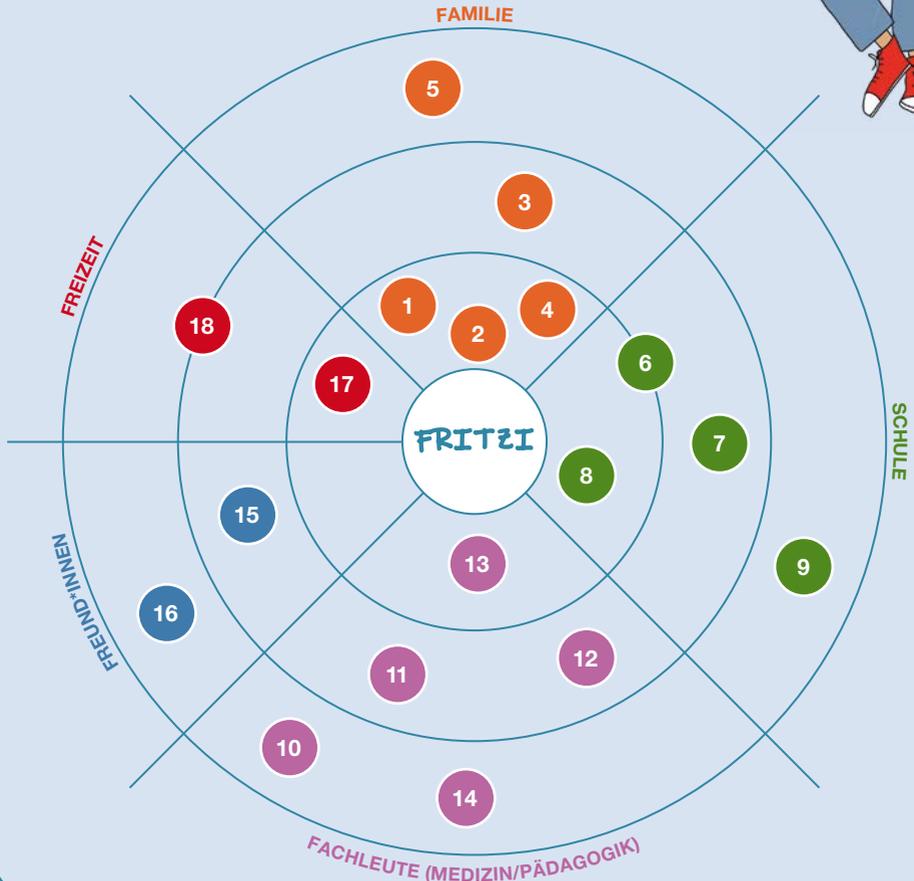
- 10 - Kinderärztin
- 11 - Autismustherapie
- 12 - Kinder- und Jugendpsychiater
- 13 - Heilpädagogisches Reiten
- 14 - Beraterin aus einer Trans*Beratung

FREUND*INNEN

- 15 - Luca (Kindergartenfreundin)
- 16 - Charly (Onlinefreund*in)

FREIZEIT

- 17 - Offener Treff für queere Jugendliche
- 18 - Familienunterstützender Dienst (FUD)



Fallbeispiel zur Anregung der Selbstreflexion in Bezug auf die Haltung von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit: Maiks erster Besuch eines Offenen Treffs

Maik ist ein 12-jähriger Junge, der mit seiner Familie in einer kleinen Stadt lebt. Er ist sehr interessiert an allem, was in seinem Umfeld passiert. Im Kleinkindalter hatte er eine schwere Erkrankung, die zu bleibenden Beeinträchtigungen geführt hat. Die genaue Diagnose heißt „infantile Cerebralparese“, was so viel bedeutet wie eine durch die Störung der hirnorganischen Funktion bedingte Behinderung. Bei Maik äußert sich die Störung in einer Bewegungseinschränkung. Er nutzt daher einen Rollstuhl. Außerdem sind seine Fähigkeit zu denken und sich Dinge zu merken, leicht beeinträchtigt. Seine Eltern sind sehr engagiert und unterstützen ihren Sohn dabei, soziale Kontakte außerhalb der Familie und der Schule zu pflegen und im Bereich seiner Freizeit altersentsprechende Aktivitäten zu ermöglichen. Maik hat noch einen älteren Bruder, Ben (14 Jahre), der für ihn eine Art Vorbild darstellt. Maik wünscht sich oft, dass sein „großer Bruder“ ihn zu seinen Aktivitäten mitnimmt.

Ben besucht einen Offenen Kinder- und Jugendtreff in seinem Sozialraum. Auch Maik liegt seinen Eltern schon seit Wochen in den Ohren, dass er nun auch endlich mal zu dem Treff mitgehen möchte. Maiks Eltern zeigen sich zu Beginn zögerlich:

- **Wie werden die Mitarbeiter*innen im Offenen Treff auf Maik reagieren? Werden sie seine besonderen Bedürfnisse sehen und angemessen damit umgehen?**
- **Wie werden die anderen Jugendlichen Maik begegnen? Wie werden sie mit ihm kommunizieren?**
- **Können wir ihnen Maik anvertrauen?**

Die Eltern entschließen sich, Maiks Wunsch nachzugehen und begleiten ihn zu einem ersten Besuch, um sich den Offenen Treff noch einmal genauer anzuschauen und mit den Mitarbeitenden über Maiks Bedürfnisse sprechen zu können. Dort berichten sie, welche Unterstützung Maik manchmal benötigt: Maik benötigt manchmal Hilfe beim Gang zur Toilette, außerdem müsste es dafür ein barrierefreies WC im Jugendtreff geben. Maik hat außerdem eine motorisch bedingte Sprachbeeinträchtigung, was bedeutet, dass andere ihn manchmal nicht auf Anhieb verstehen. Wenn er das Gefühl hat, nicht verstanden zu werden, reagiert er häufig körperlich, indem er bspw. unkontrolliert mit den Armen ausschlägt und manchmal auch andere Personen dabei trifft.



- **Welche Gedanken kommen Ihnen mit Blick auf Ihre Einrichtung/Ihr Angebot oder Projekt, wenn Sie über diese Situation nachdenken?**
- **Wie gehen Sie mit der Präsenz von Eltern und dem Austausch mit Eltern von Besucher*innen Ihrer Angebote generell um? Würden Sie im beschriebenen Fall anders vorgehen als üblich? Wenn ja, warum, wenn nein, warum nicht?**
- **Wie würden Sie mit der unter Umständen notwendigen Hilfe bei Toilettengängen umgehen? Welche Vorkehrungen könnten Sie für solche Situationen treffen?**
- **Welche Risiken für Maik sehen Sie? Welche sehen Sie für andere Besucher*innen oder die Mitarbeiter*innen?**
- **Welche Rolle spielen grundsätzliche Wertorientierungen (z. B. Toleranz, Selbstbestimmung, Anerkennung oder andere) bei Ihnen persönlich und in Ihrer Einrichtung in den Fragen zum Umgang mit Maik und seinen Bedürfnissen?**
- **Wo sehen Sie Risiken für Grenzverletzungen? Wie können Sie ihnen angemessen begegnen?**
- **Welche Orte und Strukturen gibt es in Ihrer Einrichtung, an denen Sie über Ihre Wünsche, Gefühle, Zweifel, Ängste sprechen können?**

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendhilfe e.V. (AGJ) (2019): **Inklusion in der Jugendarbeit. 10 Jahre UN-BRK – ein Blick auf die Entwicklungen in der und Erwartungen an die Jugendarbeit.** Diskussionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ;

https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2019/Inklusion_Jugendarbeit.pdf.

Baader, M./Böttcher, N./Ehlke, C./Oppermann, C./Schröder, J./Schröer, W. (2024): **Ergebnisbericht. „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes“.** Hildesheim.

Backhaus, A./Wolter, B. (2019): **Wenn Diskriminierung nicht in den Kummerkasten passt. Eine Arbeitshilfe zur Einführung von diskriminierungssensiblen Beschwerdeverfahren in der Kita;**

<https://www.kids.kinderwelten.net/de/Publikationen/>.

Bange, D. (2020): **Kinder mit Behinderungen und Kinderschutz – Ein vernachlässigtes Thema.** In: Forum Erziehungshilfen 26, 178-184.

Bbeauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen/ Deutsches Institut für Menschenrechte (2022): **Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen – Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis.** Berlin;

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Schutz_vor_Gewalt_in_Einrichtungen_fuer_Menschen_mit_Behinderungen._Handlungsempfehlungen_fuer_Politik_und_Praxis.pdf.

Bienstein, P./Urbann, K./Scharmanski, S./Verlinden, K. (2019): **Prävention sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Eine Fortbildung für Förderschullehrer_innen.** In: Wazlawik, M./Voß, H.-J./Retkowski, A./Henningsen, A./Dekker, A. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen Kinder in pädagogischen Kontexten. Wiesbaden, 211-229.

Bienstein, P./Urbann, K./Verlinden, K. (2023): **Prävention sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung: Das Trainingsprogramm 'Stark mit Sam'.** Göttingen.

Biesel, K./Wolff, R. (2014): **Aus Kinderschutzfehlern lernen. Eine dialogisch- systemische Rekonstruktion des Falles Lea-Sophie.** Bielefeld.

Birke, A./Riedl, S./Rusack, T./Wolff, M. (2023): **Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit? Ein bundesweiter Überblick.** In: Diskurs Kindheits- und Jugendforschung 18 (3), 297-313.

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2009): **13. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leitungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.** Berlin.

Bradl, C. (2022): **Systemische Risiken für Gewalt und mangelnden Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe bei erheblich herausforderndem Verhalten.** In: Behindertenpädagogik 61 (4), 359-383.

Brandl, Y./Vogelsang, V./Bäumer, E./Schneider, N. (2019): **Präventionsmaterialien. Dimensionen dialogischer Qualität von präventiver Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.** In: Wazlawik, M./Voß, H.-J./Retkowski, A./Henningssen, A./Dekker, A. (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen Kinder in pädagogischen Kontexten. Wiesbaden, 153-167.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. (2014): **Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen,** 6. Aufl. Weinheim.

Derr, R. (2023): **Gewalt in Einrichtungen der Heimerziehung.** Weinheim/Basel.

Deinet, U. (2006): **Offene Kinder- und Jugendarbeit und Kindeswohlgefährdung?** In: Sozial Extra 30, 28-31.

Die Wortfinder e.V./Feldwieser, S. (2016): **Und die Welt klingt wie Musik: 93 Fragen & 258 Antworten.** Bönen.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2024): **Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes;**
https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2024/DV-17-23_inklusive_Kinderschutz.pdf.

El-Mafaalani, A./Kurtenbach, S./Strohmeier, K. P. (2025): **Kinder – Minderheit ohne Schutz.** Köln.

Fang, Z./Cerna-Turoff, I./Zhang, C./Lu, M./Lachman, J. M./Barlow, J. (2022): **Global estimates of violence against children with disabilities: an updated systematic review and meta-analysis.** In: The Lancet Child & Adolescent Health 6 (5), 313-332.

Fegert, J./Hoffmann, U./Kölch, M. (2018): **Schutz von vulnerablen Personen im Abhängigkeitsverhältnis.** In: Fegert, J./Kölch, M./König, E./Harsch, D./Witte, S./Hoffmann, U. (Hrsg.) (2018): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Berlin/Heidelberg, 349-360.

Gebrande, J./Silberzahn-Jandt, G./Bliemetsrieder, S. (2024): **Von der (Un-)Möglichkeit der Aufarbeitung.** In: Sozialmagazin 49 (5/6), 24-33.

Gottwald-Blaser, S./Unterstaller, A. (2017): **Prävention all inclusive. Gedanken und Anregungen zur Gestaltung institutioneller Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen* und Jungen* mit und ohne Behinderung.** München.

Heister, N./Köb, S./Zentel, P. (2024): **Ergebnisse der Befragungen von jungen Menschen mit geistigen Behinderungen in Heidelberg.** In: Voigts, G./Zentel, P. (Hrsg.): Kinder- und Jugendarbeit aus Sicht von jungen Menschen mit geistigen Behinderungen. Eine empirische Studie im Kontext der Debatten um Inklusion. Weinheim, 147-172.

Ilg, W. (2013): **Jugendarbeit – Grundlagen, Prinzipien und Arbeitsformen.** In: Rauschenbach, T./Borrmann, S. (Hrsg.): Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online (EEO). Jugend und Jugendarbeit, Arbeitsfelder der Jugendarbeit. Weinheim u. a.

Kaplan, A./Schneider, L./Verlinden, K. (2021): **Kritische Sexuelle Bildung im Kontext von Herrschafts- und Marginalisierungsprozessen bei Mädchen* und jungen Frauen*.** In: Sonderheft Unsere Jugend 73 (5), 194-200.

- Kepert, J. (2018): **Rechtsgutachten Aufsichtspflicht/Verkehrssicherungspflicht in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.** Gutachterliche Stellungnahme für die Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGJF). Kehl; https://www.offene-jugendarbeit.net/pdf/Rechtsgutachten_AGJF_Aufsichtspflicht%20_OKJA.pdf.
- Kieslinger, D./Owsianowski, J. (Hrsg.) (2024): **Inklusiver Kinderschutz – Anforderungen, Herausforderungen, Perspektiven.** Freiburg.
- Klaußner, S. (2016): **Partizipative Leitbildentwicklung. Grundlagen, Prozesse und Methoden.** Wiesbaden.
- Kohlfürst, I./Kulke, D./Leupold, M./Como-Zipfel, F. (2023): **Ethische Fallreflexion für die Praxis sozialer Berufe.** Freiburg.
- Kölch, M./König, E. (2018): **Verhaltensleitlinien und pädagogische Konzepte.** In: Fegert, J./Kölch, M./König, E./Harsch, D./Witte, S./Hoffmann, U. (Hrsg.) (2018): **Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen.** Berlin/Heidelberg, 206-215.
- König, E./Hoffmann, U./Witte, S./Harsch, D./Kölch, M./Fegert, J. (2018): **Arbeitsblatt 7.** In: Fegert, J./Kölch, M./König, E./Harsch, D./Witte, S./Hoffmann, U. (Hrsg.) (2018): **Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen.** Berlin/Heidelberg, 514 f.
- Köpfer, A. (2021): **Rekonstruktion und Inklusion – Perspektiven und Spannungsfelder rekonstruktiver Inklusionsforschung in der Erziehungswissenschaft.** In: QfI – Qualifizierung für Inklusion 3/1; <http://dx.doi.org/10.25656/01:23421> (31.03.2025).
- Köpfer, A. (2020): **Rekonstruktion behinderungsbedingter Differenzproduktion in inklusionsorientierten Schulen.** In: Budde, J./Dlugosch, A./Herzmann, P. (Hrsg.): **Inklusionsforschung im Spannungsfeld von Erziehungswissenschaft und Bildungspolitik.** Opladen u. a., 143-164.
- Mairhofer, A./Peucker, C./Pluto, L./van Santen, E. (2022): **Herausforderungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Empirische Erkenntnisse.** Weinheim/Basel.
- Mairhofer, A./Pluto, L. (2024): **Wissen über Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit – Empirische Befunde aus den DJI-Befragungen von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.** In: Meyer, T./Voigt, G. (Hrsg.): **Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit. Anspruch, Realität, Visionen.** Weinheim/Basel, 192-199.
- Markowetz, R. (2007): **Freizeit behinderter Menschen.** In: Cloerkes, G. (Hrsg.): **Soziologie der Behinderten. Eine Einführung.** Heidelberg, 307-340.
- Mattke, U. (2015): **Handlungsorientierungen in der pädagogisch-therapeutischen Begleitung sexuell traumatisierter Menschen mit geistiger Behinderung.** In: Mattke, U. (Hrsg.): **Sexuell traumatisierte Menschen mit geistiger Behinderung. Forschung. Prävention. Hilfen.** Stuttgart, 151-163.
- Menth, M. (2022): **Heilpädagogische Haltung. Denkbewegungen zwischen Heilpädagogik und Philosophie.** Berlin.
- Menth, M. (2023): **Heilpädagogische Haltung. Denkbewegungen zwischen Heilpädagogik und Philosophie.** In: **Behindertenpädagogik** 62 (1), 6-21.
- Meyer, T./Voigts, G. (2024): **Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit. Anspruch, Realität, Visionen.** Weinheim/Basel.
- Meysen, T. (2022): **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.** In: Beckmann, J. et al. (Hrsg.): **Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Aufl.** Baden-Baden, 139-165.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (Hrsg.) (2021): **Abschlussbericht der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“**; https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/2021_12_17_abschlussbericht_kommission_gewaltschutz_behindertenhilfe.pdf.

Mührel, E. (2019): **Verstehen und achten. Professionelle Haltung als Grundlegung Sozialer Arbeit. 4., überarb. Aufl.** Weinheim/Basel.

Oppermann, C./Winter, V./Harder, C./Schröer, W. (2018): **Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen.** Weinheim/Basel.

Rauh, B. (2016): **Grenzverletzungen, Grenzen anerkennen und Grenzen überwinden.** In: Rauh, B./Kreuzer, T. (Hrsg.): Grenzen und Grenzverletzungen in Bildung und Erziehung. Opladen u. a., 17-33.

Röhm, I. (2021): **Peerbeziehungen von Jugendlichen im Kontext inklusiver Ferienfreizeiten**; <https://edoc.hu-berlin.de/bitstreams/057facc5-49f2-48e7-ac48-8afd9b-c89d33/download> (06.03.2025).

Scherr, A./Sachs, L. (2015): **Zentrale Ergebnisse und Empfehlungen der Bestandsaufnahme Partizipation: Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg – Überblick über Angebotsformen, Akteure, Projekte und Themen.** Freiburg; https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Kinder-Jugendliche/ZPJ_Bestandsaufnahme_Partizipation_mit-Anhang_April_2015.pdf.

Schmidt, H./Meir, S. (2014): **Strukturelle und methodologische Besonderheiten in der Diagnostik bei geistig Behinderten.** In: Schanze, G. (Hrsg.): Psychiatrische Diagnostik und Therapie bei Menschen mit Intelligenzminderung. Stuttgart, 30-33.

Schöne, R. (2018): **Kinderschutz als Trendbegriff. Zur Erosion eines Leitbegriffs in der Jugendhilfe.** In: Böwer, M./Kotthaus, J. (Hrsg.): Praxisbuch Kinderschutz. Weinheim, 32-43.

Schröttle, M./Hornberg, C./Glammeier, S./Sellach, B./Kavemann, B./Puhe, H./Zinsmeister, J. (2012/2013): **Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland. Eine repräsentative Studie. Forschungsprojekt des Interdisziplinären Zentrums für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.** Berlin; Kurzfassung der Studie: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf>.

Schuppener, S./Heusner, J./Weithardt, M. (2022): **Umgang mit herausforderndem Verhalten (hV) im Kontext stationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe. Freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende Maßnahmen (FeM) aus Sicht von Kindern & Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und Mitarbeiter*innen (Abschlussbericht).** Leipzig; https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/wohnen/abschlussbericht_zum_forschungsprojekt_fem_sikum_final.pdf.

Shell Deutschland Holding (Hrsg.) (2015): Jugend 2015. **Eine pragmatische Generation im Aufbruch.** Frankfurt a. M.

Sierck, U. (2023): **Ein Glück, dass sie so lustig ist. Behindertenbilder in der Kinder- und Jugendliteratur.** Behindertenpädagogik 62 (1), 66-77.

Stiftung Liebenau Teilhabe (2014): **Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und Behinderung. Meckenbeuren;**

https://www.stiftung-liebenau.de/fileadmin/benutzerdaten/teilhabe/pdf/Fachtage/Kein_besonderes_Bedürfnis/leitlinien-zum-umgang-mit-sexuellem-missbrauch-web.PDF.

Sturzenhecker, B./Deinet, U. (2018): **Kinder- und Jugendarbeit.** In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, 693-712.

Tandem BTL gGmbH (2022): **Risikoeinschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (KWG) bei jungen Menschen mit Beeinträchtigung;**

https://www.tandembtl.de/files/pdf/Kinder-%20und%20Jugendschutz/tan_Risikoeinscha%CC%88tzung%20bei%20Verdacht%20auf%20KWG%20inklusive_web.pdf.

Theunissen, G. (2005): **Pädagogik bei geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten. Ein Kompendium für die Praxis.** Bad Heilbrunn.

Tillmann, V. (2015): **Teilhabe am Verkehrssystem. Einfluss selbständiger Mobilität auf die Freizeitgestaltung junger Menschen mit geistiger Behinderung (Gesundheitsförderung – Rehabilitation – Teilhabe).** Wiesbaden.

Trescher, H. (2015): **Inklusion zur Dekonstruktion von Diskursteilhabebarrieren im Kontext von Freizeit und Behinderung.** Wiesbaden.

Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauch (2019): **Geschichten, die zählen. Bilanzbericht 2019. Bd. I.** Berlin;

https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf.

Urban-Stahl, U./Jann, N. (2014): **Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.** München.

van Santen, E. (2023): **Empirische Ergebnisse zur Lebenswelt von Jugendlichen mit Behinderung sowie Entwicklungen der Statistiken zur Eingliederungshilfe.** In: Forum Erziehungshilfen 29 (3), 155- 158.

Voigts, G. (2024): **Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit.** In: Voigts, G./Zentel, P. (Hrsg.): Kinder- und Jugendarbeit aus Sicht von jungen Menschen mit geistigen Behinderungen. Eine empirische Studie im Kontext der Debatten um Inklusion. Weinheim, 18-24.

Voigts, G./Zentel, P. (2024): **Kinder- und Jugendarbeit aus Sicht von jungen Menschen mit geistigen Behinderungen. Eine empirische Studie im Kontext der Debatten um Inklusion.** Weinheim.

Waldschmidt, Anne (2006): **Brauchen die Disability Studies ein „kulturelles Modell“ von Behinderung?** In: Hermes, G./Rohrmann, E. (Hrsg.): Nichts über uns ohne uns! Disability Studies als neuer Ansatz emanzipatorischer und interdisziplinärer Forschung über Behinderung. Neu-Ulm, 83-96.

Weick, K. E./Sutcliffe, K. M. (2010): **Das Unerwartete managen. Wie Unternehmen aus Extremsituationen lernen.** Stuttgart.

Zinsmeister, J. (2015): **Arbeitsrechtliche Instrumente der Prävention und Intervention.** In: Fegert, J./Wolff, M. (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim, 400-423.

Zinsmeister, J. (2021): **Inklusion und assistierte Autonomie. Zum Rechtsstatus von Kindern und Jugendlichen in der UN-Behindertenrechtskonvention.** In: Scheiwe, K./Schroer, W./Wapler, F./Wrase, M. (Hrsg.): Der Rechtsstatus junger Menschen im Kinder- und Jugendhilferecht. Beiträge zum ersten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden, 123-161.

Endnoten

- 1 Vgl. Meyer/Voigts 2024.
- 2 Die Arbeitshilfe ist unter folgendem Link online verfügbar:
https://www.pjw-nrw.de/fileadmin/EigeneDateien/Download/05-service/PJW_Arbeitshilfe_Schutzkonzepte_2024.pdf.
- 3 Vgl. 13. Kinder- und Jugendbericht, BMFSFJ 2009.
- 4 Deinet 2006, 28.
- 5 Vgl. Gottwald- Blaser/Unterstaller 2017, 26f.
- 6 Vgl. Markowetz 2007.
- 7 Die Aussage entstammt dem Projekt „Und die Welt klingt wie Musik“ der Gruppe Wortfinder e.V., in dem Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung sich u. a. zu Fragen von Politik und Gesellschaft, Kultur und Freizeit äußern. <https://www.diewortfinder.com/>.
- 8 Vgl. Gottwald-Blaser/Unterstaller 2017, 21.
- 9 In der Literaturübersicht sind wichtige Studien zur Gefährdung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung aufgeführt. U. a. Bange (2020) und Fang et al. (2022) haben den internationalen Forschungsstand zusammengefasst.
- 10 Vgl. tandem BTL 2022, 7-19.
- 11 Schmidt/Meir (2024) beschreiben beschreiben diese Effekte in Bezug auf Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und komorbider psychischer Störung.
- 12 Vgl. Tillmann 2015.
- 13 Trescher (2015, 30f.) beschreibt Freizeit als eine „eine statusgenerierende Aktivität innerhalb der Gesellschaft“ sowie als „Sinnezuschreibungspraxis“.
- 14 Vgl. Röhm 2021.
- 15 Vgl. Theunissen 2005.
- 16 Vgl. van Santen 2023.
- 17 Vgl. Shell Jugendstudie 2015; Röhm 2021.
- 18 Voigts 2024, 20.
- 19 Voigts 2024, 19.
- 20 Zinsmeister 2021, 134.
- 21 Vgl. Voigts 2024, 18; Sturzenhecker/Deinet 2018, 694f.
- 22 Vgl. Mairhofer et al. 2022, 95.
- 23 Vgl. Sturzenhecker/Deinet 2018, 695; Ilg 2023, 7.
- 24 Mairhofer/Pluto 2024, 195.
- 25 Vgl. AGJ 2019.
- 26 Vgl. Fegert et al. 2018, 355.
- 27 Vgl. Sturzenhecker/Deinet 2018, 695f.
- 28 Vgl. Weick/Sutcliffe 2010.
- 29 Vgl. Birke et al. 2023, 300.
- 30 Vgl. Oppermann et al. 2018.
- 31 Arbeitshilfe des PJW NRW, 16-40.
- 32 Vgl. Gottwald-Blaser/Unterstaller 2017, 54.
- 33 <https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb>.
- 34 <https://beratungskompass.lvr.de/beratungsthemen/wohnen-und-alltag-mit-behinderung/beratung-fuer-menschen-mit-geistiger-behinderung/kokobe-koordinierungs-kontakt-und-beratungsstellen-fuer-menschen-mit-behinderung/>.
- 35 Die Kompetenzzentren sind in jedem Regierungsbezirk NRWs zu finden, zusätzlich wurde ein landesweites KSL für Menschen mit Sinnesbehinderungen eingerichtet (KSL-MSI). <https://www.ksl-nrw.de/>.
- 36 <https://www.netzwerk-nrw.de/>.

- 37 Z. B. „Lobby für Mädchen – Mädchenhaus Köln e.V.“. <https://lobby-fuer-maedchen.de/>.
- 38 Informationen zu Gebärdensprachdolmetschung (Rechtsanspruch, Finanzierung, Vermittlung) sind auf folgender Seite zu finden:
https://www.einfach-teilhabe.de/DE/AS/Ratgeber/Gebaerdensprachdolmetscher/Gebaerdensprachdolmetscher_node.html.
- 39 Die Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation e.V. hat regionale UK-Netzwerke eingerichtet, die Information, Beratung, Fortbildung anbieten und Projekte fördern.
<https://www.gesellschaft-uk.org/regional/regio-nordrhein-westfalen.html>.
- 40 Vgl. Heister/Köb/Zentel 2024, 168.
- 41 Vgl. die Hinweise zur Netzwerkarbeit in den „Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Weiterentwicklung eines inklusiven Kinderschutzes“ (DV 2024, 16).
- 42 Santen 2024, 156.
- 43 Die Finanzierung erfolgt entweder über die Pflegekasse im Rahmen der sog. Verhinderungspflege (§39 SGB XI) zur Unterstützung der Familie oder über die Eingliederungshilfe als Assistenzleistung zur „selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags“ (§78 SGB IX).
- 44 Diesen Weg sind die „Falken Bielefeld – Verein zur Förderung der Jugendarbeit“ gegangen.
<https://diefalken-bielefeld.de/>.
- 45 Vgl. Arbeitshilfe des PJW NRW, 52.
- 46 Vgl. Rauh 2016.
- 47 Die Selbstvertretungsgruppe von jungen Menschen mit Behinderung „JIPA - Jugendliche inklusiv politisch aktiv“ hat einen solchen „Barrierecheck“ für die Stadt Münster entwickelt. Siehe Materialliste.
- 48 Zahlreiche Informationen und Materialien zur Menschenrechtsbildung für Kinder und Jugendliche finden sich auf den Seiten des Deutschen Instituts für Menschenrechte: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenrechtsbildung>.
- 49 Auf der Webseite des Projekts „Inklumat“ von kubus e.V. und der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt finden sich u. a. Methoden für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen.
<https://inklumat.de/methoden>.
- 50 Vgl. Sierck 2023.
- 51 Vgl. Mairhofer et al. 2022, 104f.
- 52 Vgl. Bienstein et al. 2019.
- 53 Vgl. für die Soziale Arbeit u. a. Mührel 2019; für die Heilpädagogik Mentth 2022.
- 54 Vgl. Mentth 2023, 14.
- 55 Vgl. u. a. Kohlfürst et al. 2023.
- 56 Vgl. Birke et al. 2023, 309.
- 57 So z. B. in der Arbeitshilfe „Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit“, 79.
- 58 Hinweise zu Aspekten von Verhaltensleitlinien/ Verhaltenskodexen nach Fegert et al. (2018) finden sich im Anhang der Arbeitshilfe.
- 59 Dazu finden sich ausführliche Hinweise im Rechtsgutachten für die BAG der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bei Kepert 2018.
- 60 Vgl. Zinsmeister 2015.
- 61 Kölch/König 2018, 206.
- 62 Vgl. Arbeitshilfe Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit, 22-30.
- 63 Vgl. Schötte et al. 2012, 167.
- 64 Vgl. Meysen 2022. Siehe hierzu auch Kapitel „Kinder und Jugendliche mit Behinderung(serfahrung) – Einblicke in riskante Lebenswelten“, S. 9f in dieser Arbeitshilfe.
- 65 Biesel/Wolff 2014, 34.
- 66 Vgl. tandem BTL 2024, 8. Siehe Materialliste im digitalen Anhang.
- 67 Vgl. tandem BTL 2024, 8.
- 68 Stiftung Liebenau 2014, 17.
- 69 Vgl. Gebrande et al. 2024, 26.

- 70 Vgl. Garbrecht et al. 2021; Mattke 2015.
- 71 Vgl. Schone 2018, 117-123; DIMR 2021.
- 72 Vgl. Gebrande et al. 2024, 28.
- 73 Vgl. Baader et al. 2024, 54.
- 74 Vgl. Bradl 2022, 362.
- 75 Vgl. Baader et al. 2024, 50.
- 76 Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen/Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) 2022, 12.
- 77 Vgl. Gebrande et al. 2024, 31.
- 78 Urban-Stahl/Jann 2014, 48.
- 79 Backhaus/Wolter 2019.
- 80 Awareness-Teams stellen bspw. bei Veranstaltungen eine Möglichkeit dar direkte und unkompliziert erreichbare Ansprechpartner*innen zu finden, die geschult sind im Umgang mit Personen, die von Diskriminierung betroffen sind und ggf. in der Klärung und Begleitung diskriminierender Situationen unterstützen. Weitere Informationen siehe dazu auch Materialliste im digitalen Anhang.
- 81 Materialien zur Menschenrechtsbildung und zur Befähigung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Anhang.
- 82 Kaplan et al. 2021, 196.
- 83 Vgl. Gottwald-Blaser/Unterstaller 2017, 23.
- 84 Vgl. Bundesvereinigung Lebenshilfe 2014.
- 85 Links zu Materialien und Beratungsstellen finden sich im digitalen Anhang.
- 86 Kaplan et al. 2021, 196.
- 87 Kaplan et al. 2021, 199.
- 88 Brandl et al. 2019, 159.
- 89 Vgl. Kölich/König 2018, 207.
- 90 Vgl. Klaußner 2016, 31-39.

Ein **digitaler Anhang** mit Illustrationen,
Hinweisen auf weitere Materialien und Arbeitshilfen zum Thema
findet sich unter:

<https://www.thema-jugend.de/projekte/inklusive-schutzkonzepte>



IMPRESSUM

Herausgeber*innen:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.
Schillerstraße 44 a
48155 Münster
Telefon: 0251 54027
E-Mail: info@thema-jugend.de

Paritätisches Jugendwerk NRW
Loher Straße 7
42283 Wuppertal
Telefon: 0202 2822252
E-Mail: pjw@paritaet-nrw.org

www.thema-jugend.de

www.pjw-nrw.de

Autorinnen: Prof. Dr. phil. Heike Wiemert, Anna Roemer M. A.
(Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho), Abteilung Köln)
Prof. Dr. theol. Sabine Schäper, Judith Sellmeyer M. A.
(Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho), Abteilung Münster)

Redaktion: Gundis Jansen-Garz, Dr. Lea Kohlmeyer
(Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.)
Marina Ramin (Paritätisches Jugendwerk NRW)

Illustration: Lena-Maria Lücken, Münster

Gestaltung: Adrian Brachman,
grafik@noemat.de

Druck: wir-machen-druck.de

Münster 2024

Informationen zur Reihe THEMA JUGEND KOMPAKT und alle Ausgaben als PDF unter
www.thema-jugend.de/publikationen/thema-jugend-kompakt

Arbeitshilfen und Publikationen des Paritätischen Jugendwerks NRW unter
www.pjw-nrw.de/service/publikationen/broschueren-und-arbeitshilfen

Gefördert vom

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Zitierhinweis:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. / Paritätisches Jugendwerk NRW (Hrsg.): Offen für alle. Inklusive Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit (THEMA JUGEND KOMPAKT 8). Münster 2024.

Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sind Orte, die auch für junge Menschen mit Behinderung attraktiv sind und von ihnen genutzt werden. Gleichzeitig ist die Nutzung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung immer noch mit spezifischen Zugangsbarrieren verbunden.

Die Arbeitshilfe bietet Orientierung bei der Erarbeitung eines inklusiv angelegten Schutzkonzeptes für die eigene Organisation. Sie ermutigt dazu, neue Wege zu beschreiten und hat dabei mögliche Herausforderungen und deren lösungsorientierte Bewältigung im Blick.

Die Handreichung gibt einen Einblick in die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und zeigt Risiken und Schutzbedürfnisse, die auch im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit einzubeziehen sind. Die fachlichen Impulse, Bausteine zur (Weiter-)Entwicklung eines inklusiven Schutzkonzeptes und praxisnahen Anregungen der Arbeitshilfe werden durch einen umfangreichen digitalen Anhang ergänzt.

HERAUSGEBER*INNEN:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V.

Schillerstraße 44 a
48155 Münster

Telefon: 0251 54027
E-Mail: info@thema-jugend.de
www.thema-jugend.de

Paritätisches Jugendwerk NRW

Loher Straße 7
42283 Wuppertal

Telefon: 0202 2822252
E-Mail: pjw@paritaet-nrw.org
www.pjw-nrw.de

„Offen für alle – Inklusive Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit“ erscheint in der Reihe
THEMA JUGEND KOMPAKT

In der Reihe bereits erschienen:

Ausgabe 1:
Wenn das Ja-Wort erzwungen wird

Ausgabe 2:
Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Ausgabe 3:
Erfahrungen mit Rassismus im pädagogischen Alltag

Ausgabe 4:
Bullying – Mobbingstrukturen im schulischen Alltag verstehen, aufdecken, lösen

Ausgabe 5:
Zugehörigkeit und Partizipation ermöglichen. Pädagogische Arbeit mit geflüchteten Jugendlichen

Ausgabe 6:
Sexuelle Bildung – Von Schmetterlingen und anderen Gefühlen

Ausgabe 7:
Rechte- und Schutzkonzepte in der Jugendverbandsarbeit. Arbeitshilfe zur Erweiterung Institutioneller Schutzkonzepte

Ausgabe 8:
Offen für alle – Inklusive Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit